



Meldungen zur Sozialversicherung

Fachinformationen für Arbeitgeber 2023

AOK. Die Gesundheitskasse.

Impressum

gesundes unternehmen

Broschüre Meldungen zur Sozialversicherung

Herausgeber:

AOK-Bundesverband,
Rosenthaler Straße 31,
10178 Berlin

Verlag und Redaktion:

Ministry Group GmbH,
Stadtdeich 2–4,
20097 Hamburg
Internet: ministrygroup.de

Momentum Data Driven Stories GmbH,
Am Sandtorkai 27,
20457 Hamburg

Gestaltung:

Ministry Group GmbH

Druck:

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien,
Marktweg 42–50,
47608 Geldern

Erscheinungsweise:

jährlich

Rechtsstand:

1.1.2023

Titelbild:

AOK

Mit der kostenfreien Aussendung der Broschüren der Reihe „gesundes unternehmen“ kommt die AOK ihren sich aus § 104 SGB IV und § 13 SGB I ergebenden Beratungs- und Informationspflichten nach. Nachdruck, auch auszugsweise, sowie elektronische Vervielfältigung von Artikeln und Fotos nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos keine Gewähr.

©AOK 01/2023



www.blauer-engel.de/uz195

- ressourcenschonend und umweltfreundlich hergestellt
- emissionsarm gedruckt
- aus 100 % Altpapier

LF8

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

für eine reibungslose Abwicklung der Sozialversicherung sind Meldungen unverzichtbar. Auf Grundlage dieser Meldungen führt die Krankenkasse ihr Versichertenverzeichnis und übermittelt die Daten dem Rentenversicherungsträger sowie der Bundesagentur für Arbeit, die die Meldungen für ihre arbeitsmarktsteuernden Aufgaben analysiert.

Die vorliegende Broschüre der Reihe „gesundes unternehmen“ informiert über die Grundzüge des Meldeverfahrens. Zum Jahreswechsel 2023 ist die Verwendung des Sozialversicherungsausweises weggefallen. Daher ist es nun obligatorisch, die Sozialversicherungsnummer elektronisch anzufragen, wenn sie nicht bekannt ist.

Berücksichtigt werden auch die unterjährigen Modifizierungen beim Meldeverfahren, die sich aus den Neuregelungen zu den Mini- und Midijobs ergeben. Außerdem berichten wir über die gesetzlich vorgeschriebene elektronische Datenübertragung von Meldungen und Beitragsnachweisen mit systemgeprüften Programmen oder entsprechenden Ausfüllhilfen an die Krankenkassen.

Hinweis: In Ausführungen/Beispielen wird unterstellt, dass der Mindestlohn eingehalten wird.

Wann immer Sie Fragen haben, stehen Ihnen die AOK-Firmenkundenberater jederzeit gern mit Rat und Tat zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre AOK

Die Gesundheitskasse.

Mehr News & Infos

aok.de/arbeitgeber
Das Arbeitgeberportal
Ihrer AOK

Verschiedene Aussagen in dieser Broschüre sind mit einer Hochziffer versehen. Diese finden Sie mit den dazugehörigen Rechtsquellen ab Seite 82. Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich auf der Seite 81.

Das Online-Training „Basiswissen Sozialversicherung“ vermittelt mit dem Modul III „Meldungen“ interaktiv weiteres Wissen zum Thema: aok.de/fk/online-trainings



Meldeschlüssel



**Meldeinhalte
und Meldetatbestände**



**Maschinelles
Meldeverfahren**

Alle Themen im Überblick

1	Grundzüge des Meldeverfahrens	6			
1.1	Arbeitgeber- und Arbeitneh- merpflichten	7	3.16	GKV-Monatsmeldung/ Krankenkassenmeldung	54
1.2	Beteiligte Versicherungs- zweige	7	3.17	Meldungen in Insolvenzfällen	56
			3.18	UV-Jahresmeldung	58
			3.19	Flexirente	60
			3.20	Meldefristen	61
			3.21	Sozialversicherungsnummer	61
2	Meldeschlüssel	8	4	Zuständige Krankenkasse	64
2.1	Versicherungsnummer	8	4.1	Wählbare Krankenkassen	64
2.2	Abgabegründe	10	4.2	Ausübung des Wahlrechts	65
2.3	Betriebsnummer	11	4.3	Mitgliedsbescheinigung	65
2.4	Personengruppen	12			
2.5	Beitragsgruppen	16	5	Maschinelles	
2.6	Angaben zur Tätigkeit	16		Meldeverfahren	66
2.7	Staatsangehörigkeits- schlüssel	17	5.1	Systemuntersuchtes	
2.8	Sonstige Merkmale	17		Entgeltabrechnungsprogramm	67
			5.2	Systemuntersuchte Ausfüll- hilfe	71
3	Meldeinhalte und Meldetatbestände	19	5.3	Datenabruf bei einem Zeit- erfassungssystem	72
3.1	Sofortmeldung	20	5.4	Datenübermittlung	73
3.2	Anmeldung	21	5.5	GKV-Kommunikationsserver	74
3.3	Abmeldung	25	5.6	Datenannahmestellen	75
3.4	Beschäftigungszeiten	29	5.7	Kommunikationsdaten	75
3.5	Unterbrechungsmeldung	31	5.8	Datenaustausch	
3.6	Jahresmeldung	33		Entgeltersatzleistungen	76
3.7	Arbeitsentgelt in beitrags- freien Zeiten	36	5.9	Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung	78
3.8	Entgeltmeldung bei Einmalzahlungen	37			
3.9	Gesonderte Meldung im Rentenantragsverfahren	40	6	Optimierung	
3.10	Veränderungsmeldung	41		des Meldeverfahrens	79
3.11	Stornierungen	46			
3.12	Meldungen für geringfügig Beschäftigte	46	Anhang		81
3.13	Haushaltsscheckverfahren	51		Abkürzungen	81
3.14	Pflegezeit	52		Rechtsquellen	82
3.15	Übergangsbereich	53			

1 Grundzüge des Meldeverfahrens

Das Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ist in den §§28a ff. SGB IV (sowie den ergänzenden Rechtsvorschriften) einheitlich für diese Zweige der Sozialversicherung geregelt. Weitere Grundlage für die reibungslose Abwicklung des Meldeverfahrens ist die DEÜV. Eingangs- und Annahmestellen für alle Meldungen sind die Einzugsstellen. Direkte Meldungen des Versicherten oder des Arbeitgebers an die übrigen Träger sind nicht vorgesehen. Die Meldungen für geringfügig Beschäftigte gehen ausschließlich an die Minijob-Zentrale.

Meldungen haben Ordnungscharakter, sie begründen – mit Ausnahmen im Bereich der Rentenversicherung – keine Rechtsansprüche. Rechtsansprüche ergeben sich ausschließlich aus dem bestehenden Mitgliedschaftsbeziehungsweise Versicherungsverhältnis.

Für die Rentenversicherung gilt die Vermutung, dass bei Beschäftigungszeiten, die dem Rentenversicherungsträger ordnungsgemäß gemeldet worden sind, für die gemeldete Zeit und das gemeldete Arbeitsentgelt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit wirksamer Beitragsentrichtung bestanden hat.¹ Dies gilt auch für die Zeiten einer nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege. Die Einzugsstellen sind unter strenger Beachtung des Datenschutzes verpflichtet, die Meldedaten unverzüglich an den Rentenversicherungsträger weiterzuleiten. Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger leitet die erforderlichen Angaben dann an die Bundesagentur für Arbeit (BA) weiter.

Die Meldungen dürfen nur aus maschinell geführten Entgeltabrechnungsprogrammen oder aus maschinell erstellten Ausfüllhilfen erzeugt werden. Diese Regelungen sind unabhängig von der Größe des Unternehmens. Auch wer nur einen Arbeitnehmer beschäftigt, muss sich der Technik bedienen.

Der Datenaustausch ist nur vollautomatisch per Datenübertragung zugelassen. Die Meldeinhalte sind so gestaltet, dass die notwendigen Informationen für alle beteiligten Versicherungsträger enthalten sind. Auf der Grundlage der Meldungen führt die Krankenkasse ihr Versichertenverzeichnis. Sie übermittelt die Daten dem Rentenversicherungsträger, der seinerseits das Versichertenkonto für eine spätere Leistungsgewährung anlegt beziehungsweise fortschreibt, sowie der BA, die die Meldungen für ihre arbeitsmarktsteuernden Aufgaben analysiert.

Der Arbeitgeber hat jeden in der Kranken-, Pflege-, Renten- und/oder Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten der zuständigen Krankenkasse zu melden.² Die Versicherungspflicht muss mindestens in einem der genannten Versicherungszweige bestehen. Eine Meldepflicht besteht darüber hinaus aber auch für Personen, die zwar in allen Zweigen versicherungsfrei sind, für die der Arbeitgeber aber seinen Arbeitgeberbeitragsanteil zu entrichten hat. Darüber hinaus sind Meldungen für jeden geringfügig Beschäftigten (§ 3.12) zu erstellen.

Beauftragt ein Arbeitgeber einen Dritten mit der Entgeltabrechnung und der Wahrnehmung der Meldepflichten, haftet der Arbeitgeber weiterhin in vollem Umfang für die Erfüllung der Pflichten gegenüber dem jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung.

1.1 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerpflichten

Die Abgabe der Meldungen gehört zu den sozialrechtlichen Aufgaben der Arbeitgeber. Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten mindestens einmal jährlich bis zum 30. April eines Jahres für alle im Vorjahr durch Datenübertragung erstatteten Meldungen eine maschinell erstellte Bescheinigung zu übergeben, die inhaltlich getrennt alle Daten wiedergeben muss. Diese Bescheinigung ist nicht zu erstellen für die UV-Jahresmeldung, die GKV-Monatsmeldung und für Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind.³

Der Beschäftigte muss alle notwendigen Angaben machen und die Unterlagen vorlegen, die der Arbeitgeber zur Erfüllung der Meldepflicht benötigt.

1.2 Beteiligte Versicherungszweige

Die Krankenkassen haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Meldungen rechtzeitig erstattet und die Angaben vollständig und richtig gemeldet werden. Sie prüfen die Meldungen auf Plausibilität und gleichen sie mit Bestandsdaten ab.⁴ Die Daten werden anschließend zur Aktualisierung des Mitgliederzeichnisses der Krankenkasse weiter-

verarbeitet und die fehlerfreien Meldungen werden in ein maschinell geführtes Dateisystem übernommen. Die Rentenversicherungsträger unterhalten eine Datenstelle, bei der alle Personen, denen von einem Träger der Rentenversicherung eine Versicherungsnummer zugeteilt wurde, so erfasst sind, dass bei Angabe der für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderlichen Daten die Versicherungsnummer und der zuständige Träger der Rentenversicherung ermittelt werden können.⁵ Darüber hinaus speichern die Rentenversicherungsträger vorwiegend Beschäftigungszeiträume und Arbeitsentgelte aus Jahresmeldungen und Abmeldungen im „persönlichen Versicherungskonto“ des Arbeitnehmers, um sie bei einem Leistungsantrag sofort verwendbar abrufen zu können.

Zusammenfassung

- Der Arbeitgeber meldet jeden versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer an die zuständige Krankenkasse, geringfügig Beschäftigte an die Minijob-Zentrale.
- Die Meldungen geben insbesondere darüber Auskunft, in welchem Zweig der Arbeitnehmer der Versicherungspflicht unterliegt.



2 Meldeschlüssel

2.1 Versicherungsnummer

Damit die Sozialversicherungsträger, insbesondere die Rentenversicherungsträger, die persönlichen Daten des Versicherten richtig zuordnen können, ist die korrekte Angabe der Versicherungsnummer, die dem Versicherungsnummernnachweis des Beschäftigten zu entnehmen ist, hilfreich. Der bisherige Sozialversicherungsausweis wird seit dem 1. Januar 2023 nicht mehr ausgestellt. Die Rentenversicherungsnummer ist als eindeutiges Identifizierungsmerkmal von besonderer Bedeutung, weil unter diesem Ordnungsbezug der Versicherungsverlauf dokumentiert wird. Der Rentenversicherungsträger führt für jeden Versicherten ein Konto, in dem alle Versicherungszeiten und Arbeitsentgelte gespeichert sind.

Arbeitgeber oder Zahlstellen müssen in den Fällen, in denen für eine Meldung keine Versicherungsnummer vorliegt, einen Datensatz (DSVV) zur Abfrage der Versicherungsnummer der Datenstelle der Rentenversicherung über-

mitteln. Die Rückantwort der Datenstelle der Rentenversicherung erfolgt in folgenden Ausprägungen:

- Kein Ergebnis: Es wird keine Versicherungsnummer zurückgemeldet. Eine Versicherungsnummernvergabe wird in diesem Verfahren nicht eingeleitet.
- Eindeutiges Ergebnis: Es wird eine Versicherungsnummer zurückgemeldet.
- Kein eindeutiges Ergebnis: Es wird keine Versicherungsnummer zurückgemeldet. Ein Prüffallverfahren vorher durchgeführten nicht eingeleitet.

Die Vergabe der Versicherungsnummer erfolgt dann mit der Anmeldung. Die Abfrage zur Versicherungsnummer kann nicht storniert werden. Die Übermittlung der Abfrage kann nicht mit anderen Meldedatensätzen zusammen erfolgen.

Liegt für die Anmeldung eines Beschäftigten keine gültige Versicherungsnummer vor, weil im obligatorischen vorher durchgeführten elektronischen Anfrageverfahren zur Sozialversicherungsnummer keine Nummer zurück-

gemeldet wurde, sind die Angaben „Wenn keine Versicherungsnummer angegeben werden kann“ entsprechend zu ergänzen. Dies gilt im Übrigen auch bei Abgabe der Sofortmeldung.⁶ Es sind zusätzlich zum Namen, zur Staatsangehörigkeit und zur Anschrift anzugeben:

- Geschlecht – hier sind auch das „X“ für „unbestimmt“ und das „D“ für „divers“ zulässig
- Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland und gegebenenfalls der Geburtsname

Maßgeblich für das Geschlechtsmerkmal im Meldeverfahren ist die Angabe im Geburtenregister. Der Arbeitgeber muss gegebenenfalls seinen Arbeitnehmer befragen.

Die Einzugsstellen haben bei Anmeldungen ohne Versicherungsnummer die vom Rentenversicherungsträger zurückgemeldete oder im Krankenkassenbestand ermittelte Versicherungsnummer unverzüglich dem Arbeitgeber durch Datenübermittlung mitzuteilen. Hierfür gibt es folgendes Verfahren:⁷

- Die Rückmeldung erfolgt durch die Datenannahmestelle, die bereits die Originalmeldung entgegengenommen hat.
- Wird die Originalmeldung von einem Service-Rechenzentrum oder einem Steuerberater eingereicht, erfolgt auch dorthin die Übermittlung der Versicherungsnummer. Die Weitergabe an den entsprechenden Arbeitgeber ist dann intern sicherzustellen.
- Es werden die bereits gemeldeten Daten, ergänzt um die Versicherungsnummer, zurückgemeldet.

Alle persönlichen Angaben sind amtlichen Unterlagen zu entnehmen. Die Versicherungsnummer umfasst zwölf Stellen und ist in fünf Segmente aufgeteilt; zum Beispiel Nummer:

50	220479	M	12	3
1.	2.	3.	4.	5.

1. Schlüsselszahl des Rentenversicherungsträgers

Die ersten beiden Stellen geben verschlüsselt den Rentenversicherungsträger an, der die Versicherungsnummer vergeben hat.

2. Geburtsdatum

Die nächsten sechs Stellen enthalten das unverschlüsselte Geburtsdatum des Versicherten mit jeweils zwei Stellen für Tag, Monat und Jahr. Das Geburtsdatum muss logisch sein.

3. Erster Buchstabe des Geburtsnamens

Die neunte Stelle der Versicherungsnummer enthält den Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens des Beschäftigten.

4. Seriennummer

Als viertes Segment folgt eine zweistellige Seriennummer. Der Nummernbereich 00 bis 49 wird für Männer und der Bereich 50 bis 99 für Frauen verwendet. Bei „unbestimmt“ oder „divers“ gelten die Nummern 50 bis 99.

5. Prüfziffer

Die letzte Stelle ist die Prüfziffer, die die Versicherungsnummer weitestgehend gegen Schreib- und Drehfehler absichert.

2.2 Abgabegründe

Die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe sind zweistellig. Treffen in einer Meldegruppe mehrere Tatbestände und damit Abgabegründe zu, ist immer der niedrigste Schlüssel zu verwenden.

In Anlage 3 des Gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ finden Sie eine Übersicht der zu meldenden Sachverhalte.

gkv-datenaustausch.de › **Arbeitgeberverfahren** › **DEÜV** › **Gemeinsame Rundschreiben**

Sie sind sich nicht sicher, welcher Abgabegrund maßgeblich ist? Sie brauchen eine schnelle und kompetente Lösung für ein anderes sozialversicherungsrechtliches Problem – auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten? Schreiben Sie eine E-Mail an unsere AOK-Experten. Innerhalb von 24 Stunden erhalten Sie Antwort im Expertenforum unter: aok.de/fk/expertenforum

Anmeldungen Abgabegrund	Schlüsselzahl
Beginn der Beschäftigung	10
Krankenkassenwechsel	11
Beitragsgruppenwechsel	12
Sonstige Gründe	13
Sofortmeldung	20
Abmeldungen Abgabegrund	Schlüsselzahl
Ende der Beschäftigung	30
Krankenkassenwechsel	31
Beitragsgruppenwechsel	32
Sonstige Gründe	33
Ende des Fortbestehens eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV	34
Arbeitskampf von länger als einem Monat	35
Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)	36
Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung	40
Tod	49

Jahres-, Unterbrechungs- und sonstige Entgeltmeldungen	
Abgabegrund	Schlüsselzahl
Jahresmeldung	50
Unterbrechung wegen des Bezugs von bzw. Anspruchs auf Entgeltersatzleistungen	51
Unterbrechung wegen Elternzeit	52
Unterbrechung wegen gesetzlicher Dienstpflicht oder freiwilligen Wehrdiensts	53
Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Sondermeldung)	54
Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)	55
Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit	56
Gesonderte Meldung nach § 194 SGB VI (Gesonderte Meldung im Rentenantragsverfahren/Entgeltmeldung nach elektronischer Aufforderung der Rentenversicherung)	57
GKV-Monatsmeldung	58
UV-Jahresmeldung	92
Meldungen in Insolvenzfällen	
Abgabegrund	Schlüsselzahl
Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer	70
Meldung des Vortags der Insolvenz/der Freistellung	71
Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung	72

2.3 Betriebsnummer

Die Betriebsnummer ist der eindeutige Identifikator des Beschäftigungsbetriebs eines Arbeitgebers. Der Beschäftigungsbetrieb ist eine nach der Gemeindegrenze und der wirtschaftlichen Betätigung abgegrenzte Einheit, in der Beschäftigte für einen Arbeitgeber tätig sind.

Die Betriebsnummer kann ausschließlich elektronisch bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) beantragt werden.

Die Beantragung erfolgt online unter:
[arbeitsagentur.de/Unternehmen/](https://arbeitsagentur.de/Unternehmen/Betriebsnummern-Service/Betriebsnummer-beantragen)
Betriebsnummern- Service **Betriebsnummer**
beantragen

Der Arbeitgeber erhält einen Vergabebescheid, aus dem die zum Beschäftigungsbetrieb gespeicherten betrieblichen Angaben zu ersehen sind.

Spätere Änderungen der Betriebsdaten muss der Arbeitgeber unverzüglich der Zentralstelle melden.⁸ Er ist verpflichtet, unverzüglich, mit der folgenden Entgeltabrechnung, spätestens nach sechs Wochen, Änderungen bei den betrieblichen Angaben zu übermitteln. Hierfür steht ihm der Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) zur Verfügung.⁹ Der DSBD wird entweder von seinem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder einer maschinellen Ausfüllhilfe erzeugt. Betriebliche Angaben sind die Daten, die der Arbeitgeber bei Antragstellung der Betriebsnummer angegeben hat. Anlässe für die Änderungen können unter anderem eine Umfirmierung, eine Fusion, der Umzug des Beschäftigungsbetriebs, die Änderung oder der Wegfall einer abweichenden Postanschrift sowie die Änderung der Ansprechpartnerdaten sein. Ebenfalls mitzuteilen ist die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit. Hat der Arbeitgeber mehrere Beschäftigungsbetriebe, ist die vollständige Beendigung jedes einzelnen Beschäftigungsbetriebs mitzuteilen. Es liegt keine vollständige Beendigung vor, wenn die Betriebstätigkeit ohne Mitarbeiter fortgesetzt wird oder nur vorübergehend nicht stattfindet, wie bei einem Saisonbetrieb.

Veränderungen können gemeldet werden, die nicht die eigentlichen Betriebsdaten betreffen, zum Beispiel der Einsatz einer neuen Abrechnungssoftware. Man kann den DSBD auch initiativ erstellen und dazu folgende Kennzeichen nutzen:

- 01 = Änderung
Dieser Abgabegrund ist bei einer regulären Änderung von Betriebsdaten zu verwenden.

- 05 = Änderung der Betriebsdaten
Hierüber kann ein Bestandsabgleich mit der BA erfolgen. Die Meldung ist erforderlich, sofern in der Entgeltabrechnung aktuelle Daten gespeichert sind, die in der Datei bei der BA aber noch anders lauten.
- 06 = Neuer Dienstleister/
neue Abrechnungssoftware
Mit dieser Initiativmeldung kann man einen Dienstleisterwechsel, durch den sich die Ansprechpartnerdaten verändern, aber auch einen Wechsel des Abrechnungsprogramms mit zeitgleicher Änderung der Betriebsdaten melden.

Bei Angaben von Änderungen in die Zukunft wird die Möglichkeit, ein Ereignisdatum einzutragen, auf höchstens drei Monate nach dem Erstellungsdatum begrenzt.

Die veränderten Daten können nur elektronisch übermittelt werden.

2.4 Personengruppen

Der dreistellige Personengruppenschlüssel macht die genauere Berufsbildzuordnung des Versicherten möglich. Der Schlüssel „101“ ist grundsätzlich zu verwenden. Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale (zum Beispiel bei Beziehern von Vorruhestandsgeld), ist der entsprechende Schlüssel zu wählen. Treffen mehrere besondere Schlüssel zu, ist der niedrigere anzugeben. Ausnahme: Die Schlüssel für geringfügig entlohnte („109“) beziehungsweise kurzfristige („110“) Beschäftigungen haben immer Vorrang.

Immer vorrangig: die Personengruppenschlüssel „109“ und „110“.

Schlüsselzahl	Personenkreis
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale
102	Auszubildende ohne besondere Merkmale
103	Beschäftigte in Altersteilzeit
104	Hausgewerbetreibende
105	Praktikanten
106	Werkstudenten
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen
108	Bezieher von Vorruhestandsgeld
109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte
110	Kurzfristig Beschäftigte
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft
113	Nebenerwerbslandwirte
114	Nebenerwerbslandwirte (saisonal beschäftigt)
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG
117	Nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte
118	Berufsmäßig unständig Beschäftigte
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
120	Versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters

Schlüsselzahl	Personenkreis
121	Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze (325 €) nicht übersteigt
122	Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung
123	Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten
124	Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
127	Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind
140	Seeleute
141	Auszubildende in der Seefahrt ohne besondere Merkmale
142	Seeleute in Altersteilzeit
143	Seelotsen
144	Auszubildende in der Seefahrt, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze (325 €) nicht übersteigt
149	In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
150	In der Seefahrt beschäftigte versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
190	Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind

Detaillierte Erläuterungen zu den Schlüsselzahlen/Personenkreisen finden Sie unter: gkv-datenaustausch.de › Arbeitgeberverfahren › DEÜV › Gemeinsame Rundschreiben › Anlage 02

1. Stelle: Krankenversicherung		Beitragsgruppe
Kein Beitrag		0
Allgemeiner Beitrag		1
Ermäßigter Beitrag		3
Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung		4
Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung		5
Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte		6
Freiwillige Krankenversicherung/Firmenzahler		9
2. Stelle: Rentenversicherung		
Kein Beitrag		0
Voller Beitrag		1
Halber Beitrag		3
Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte		5
3. Stelle: Arbeitslosenversicherung		
Kein Beitrag		0
Voller Beitrag		1
Halber Beitrag		2
4. Stelle: Pflegeversicherung*		
Kein Beitrag		0
Voller Beitrag		1
Halber Beitrag		2

* Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen ist die Pflegeversicherung – unabhängig davon, ob für die Krankenversicherung der Schlüssel „0“ oder „9“ verwendet wird – stets mit „1“ oder „2“ zu verschlüsseln, wenn Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung besteht. Der Schlüssel „0“ für die Pflegeversicherung kommt nur für solche Personen in Betracht, die in der privaten Pflegeversicherung versichert, geringfügig beschäftigt oder weder in der sozialen noch in der privaten Pflegeversicherung versichert sind.

2.5 Beitragsgruppen

Der Beitragsgruppenschlüssel besteht aus vier Stellen, wobei für freiwillige Mitglieder in der Krankenversicherung die Kennzeichnung mit der Beitragsgruppe „9“ gilt, sofern der Arbeitgeber für sie die Beiträge zur Krankenversicherung abführt (Firmenzahler). Der Wechsel vom Selbstzahler zum Firmenzahler und umgekehrt ist ein meldepflichtiger Tatbestand.

In Anlage 16 des Gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ finden Sie die Kombinationsmöglichkeiten aus Personengruppenschlüssel und Beitragsgruppe. gkv-datenaustausch.de > Arbeitgeberverfahren > DEÜV > Gemeinsame Rundschreiben > Anlage 16

2.6 Angaben zur Tätigkeit

Der Arbeitgeber hat für jeden Arbeitnehmer die entsprechenden Angaben zur Tätigkeit zu machen.

Der neunstellige Schlüssel, der verbindlich für alle Meldungen anzuwenden ist, setzt sich wie folgt zusammen:

- **Stelle 6:** Höchster allgemeinbildender Schulabschluss gültige Schlüssel „1“ bis „4“ und „9“
 - 1 = Ohne Schulabschluss
 - 2 = Haupt-/Volksschulabschluss
 - 3 = Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss
 - 4 = Abitur/Fachabitur
 - 9 = Abschluss unbekannt
- **Stelle 7:** Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss gültige Schlüssel „1“ bis „6“ und „9“
 - 1 = Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
 - 2 = Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
 - 3 = Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss
 - 4 = Bachelor
 - 5 = Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
 - 6 = Promotion
 - 9 = Abschluss unbekannt
- **Stelle 8:** Arbeitnehmerüberlassung gültige Schlüssel „1“ und „2“
 - 1 = Nein
 - 2 = Ja
- **Stelle 9:** Vertragsform gültige Schlüssel „1“ bis „4“
 - 1 = Vollzeit, unbefristet
 - 2 = Teilzeit, unbefristet
 - 3 = Vollzeit, befristet
 - 4 = Teilzeit, befristet
- **Stellen 1 bis 5:** Ausgeübte Tätigkeit gültige Schlüssel nach der Klassifizierung der Berufe 2010. Die jeweils gültige Version ist abrufbar unter: arbeitsagentur.de

Mit dem Betriebsnummernbescheid wird jedem Arbeitgeber, der sozialversicherungs-pflichtig oder geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer anmeldet, die Internetadresse mitgeteilt, unter der das Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit aufgerufen werden kann. Zusätzlich steht das Hilfsmittel „Tätigkeitsschlüssel-Online“ im Internet unter web.arbeitsagentur.de/taetigkeits-schluessel zur Verfügung.

Für die Personengruppenschlüssel „107“ und „111“ besteht auch die Verpflichtung, einen Tätigkeitsschlüssel zu melden, wobei es unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, dass die Stellen 1 bis 5 leer sind.

Bei den Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit im knappschaftlichen Meldeverfahren sind maximal zwölf Angaben zu Tätigkeitswechseln möglich. Bei der Anmeldung ist nur ein Tätigkeitsschlüssel (mit Ab-Datum, aber ohne Besonderheiten-schlüssel) zu melden. Bei jeder Entgeltmeldung ist ausgehend vom Beschäftigungsbeginn beziehungsweise vom Beginn des zu meldenden Zeitraums die Art der verrichteten Tätigkeit mitzuteilen.

Beim Wechsel einer Tätigkeit ist jeweils das nächste Feld beginnend mit einem neuen „Ab-Monat“ zu benutzen.

Anzugeben ist die aus dem von der knappschaftlichen Rentenversicherung gelieferten Schlüsselkatalog ersichtliche Schlüsselnummer. Arbeitgeber, die nach besonderen Bergbaurarifverträgen vergüten, verwenden die Schlüsselnummern der Lohn- oder Gehalts- beziehungsweise Entgeltordnung.

2.7 Staatsangehörigkeits-schlüssel

Eingetragen wird der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Schlüssel.

2.8 Sonstige Merkmale

Bis hierhin haben wir Ihnen die wesentlichen Merkmale und Schlüsselzahlen aus dem Meldeverfahren erläutert.

Die darüber hinausgehenden weiteren Merkmale haben wir zusammengefasst:

Personalnummer

Um Rückfragen der Krankenkasse zu erleichtern, kann hier – diese Angabe ist allerdings freiwillig – die Personalnummer des Beschäftigten eingetragen werden.

Name, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel

Angegeben werden Familienname, gegebenenfalls Vorsatzwort (zum Beispiel von), Namenszusatz (zum Beispiel Freiherr) und Titel (zum Beispiel Prof.). Bei einer Namensänderung ist der aktuelle Familienname einzutragen. Auf die Nennung des Geburtsdatums wird verzichtet. Das Geburtsdatum ist nur bei einer Meldung ohne Versicherungsnummer anzugeben.

Vorname

Eingetragen wird der Rufname.

Anschrift

Bei einer Anmeldung und einer Anschriftenänderung wird die Anschrift genannt. Angegeben wird die aktuelle Adresse in der Reihenfolge Straße/Hausnummer/Postleitzahl/Wohnort. Die Angabe des Länderkennzeichens im Feld „Land“ ist nur bei Auslandsanschriften erforderlich.

Betriebsstätte

Feld „West“, wenn es sich um eine Beschäftigung in den alten Bundesländern einschließlich Westberlin handelt; Feld „Ost“, wenn eine Beschäftigung in den neuen Bundesländern einschließlich Ostberlin ausgeübt wird.

Wenn keine Versicherungsnummer angegeben werden kann

Anzugeben sind der Geburtsname, wenn dieser vom Familiennamen abweicht, der Geburtsort des Beschäftigten, das Geburtsland (Änderung seit 1. Januar 2022) und das Geburtsdatum. Die Felder „Geschlecht“ und „Schlüssel der Staatsangehörigkeit“ sind ebenfalls auszufüllen.

Zusammenfassung

- Ein wichtiges Ordnungskriterium ist die Versicherungsnummer. Sie wird vom Rentenversicherungsträger vergeben.
- Um den Arbeitgeber korrekt identifizieren zu können, erhält dieser von der Betriebsnummernstelle der BA eine Betriebsnummer.
- Unverzichtbar sind auch die Abgabegründe, der Personengruppenschlüssel, der Beitragsgruppenschlüssel und der Tätigkeitsschlüssel.



3 Meldeinhalte und Meldetatbestände

Meldepflichtig sind unter anderem folgende Tatbestände:

- Aufnahme einer Beschäftigung in bestimmten Wirtschaftszweigen (Sofortmeldung)
- Beginn und Ende der Beschäftigung
- Änderung der Beitragspflicht
- Wechsel der Krankenkasse (Einzugsstelle)
- Unterbrechung der Beschäftigung oder Entgeltzahlung
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses
- Jahresentgelt für jeden Beschäftigten
- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, sofern es nicht in einer Meldung aus anderem Anlass erfasst wird
- Beitragspflichtige Einnahmen im Rahmen des Rentenanspruchsverfahrens
- Beginn und Ende der Berufsausbildung
- Wechsel bis zum 31. Dezember 2024 von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt (Änderung des Rechtskreises)
- Beginn und Ende der Altersteilzeitarbeit
- Wechsel von einer geringfügigen in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder umgekehrt
- Nicht bestimmungsgemäße Verwendung eines Wertguthabens im Rahmen einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeit und der Wechsel bis zum 31. Dezember 2024 von einem Wertguthaben, das in einem neuen Bundesland, und einem Wertguthaben, das in einem alten Bundesland erzielt wurde. Wird ein Wertguthaben aufgelöst und gleichzeitig Arbeitsentgelt gezahlt, ist das Wertguthaben nur dann gesondert zu melden, wenn nicht beide zusammen im Beitrittsgebiet oder zusammen in den übrigen Bundesländern erzielt wurden.

3.1 Sofortmeldung

Die Arbeitgeber bestimmter Branchen sind verpflichtet, den Tag des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme zu melden. Hierdurch soll die Möglichkeit eingegrenzt werden, ein Beschäftigungsverhältnis so zu fingieren, als ob es erst am Überprüfungstag aufgenommen worden sei. Es handelt sich also um ein weiteres Instrument zur Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung. Die Daten stehen neben den Behörden der Zollverwaltung auch den Prüfdiensten der Rentenversicherung sowie den Unfallversicherungsträgern zur Verfügung.¹⁰ Folgende Wirtschaftszweige sind betroffen:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und das damit verbundene Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft
- Prostitutionsgewerbe
- Wach- und Sicherheitsgewerbe

Zur Beurteilung der Zugehörigkeit ist die von der BA vergebene Wirtschaftsklasse maßgebend.¹¹

Auch Mischbetriebe sind verpflichtet, eine Sofortmeldung abzugeben. **(Beispiel 1)**

Für eine Körperschaft (zum Beispiel Vereine oder Verbände) besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung, sofern diese überwiegend gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinn der §§52 ff. AO verfolgt und dies von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt ist.

Mehr zur Sofortmeldung und zu den betroffenen Wirtschaftszweigen erfahren Sie im Internet unter: [deutsche-rentenversicherung.de](https://www.deutsche-rentenversicherung.de) > Experten > Arbeitgeber & Steuerberater > Meldeverfahren nach der DEÜV > Sofortmeldung. Bei Fragen zur Sofortmeldepflicht hilft Ihnen die zuständige Krankenkasse.

Für die Sofortmeldung, die nicht die „normale“ Anmeldung ersetzt, gilt der Abgabegrund „20“. Besonderheit bei der Sofortmeldung: Sie ist direkt der Datenstelle der

Beispiel 1

Sofortmeldung

Eine Gebäudereinigungsfirma unterhält auch einen Wachdienst. Für beide Betriebe werden die Lohn- und die Gehaltsabrechnung in derselben Personalabteilung abgewickelt. In der Personalabteilung wird zum 1.3.2023 eine neue Mitarbeiterin eingestellt.

Als die neue Mitarbeiterin am 1.3.2023 ihre Beschäftigung aufnimmt, ist spätestens zu diesem Zeitpunkt für sie eine Sofortmeldung zu erstellen.

Rentenversicherung (DSRV) zu übermitteln. Hierfür ist folgende Empfängerbetriebsnummer zu nutzen: 66667777.

Die Sofortmeldung beinhaltet unter anderem folgende Angaben:

1. Familien- und Vorname,
2. Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift),
3. Betriebsnummer des Arbeitgebers und
4. Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Bei Differenzen zwischen der Sofortmeldung und der sich daran anschließenden Anmeldung wird der Arbeitgeber von der DSRV maschinell darüber in Kenntnis gesetzt. Folgende Fallkonstellationen sind möglich:

1. Es erfolgt eine Anmeldung, aber die Sofortmeldung liegt nicht vor.
2. Die Sofortmeldung wird erst nach der Beschäftigungsaufnahme erstellt.
3. Die Daten der Sofortmeldung und die der tatsächlichen Anmeldung stimmen nicht überein.

Der Betriebsnummern-Service der BA unterstützt im Rahmen der Betriebsnummernvergabe potenziell infrage kommende Arbeitgeber über die Sofortmeldepflicht.

Mitführungspflicht

Die Arbeitnehmer in den genannten Wirtschaftszweigen sind verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen. Hierüber müssen die Arbeitgeber sie nachweislich und schriftlich aufklären und den Nachweis aufbewahren.

3.2 Anmeldung

Eine Anmeldung mit den Abgabegründen „10“ bis „13“ ist zu erstatten, wenn eine Beschäftigung aufgenommen wird, die zumindest in einem Versicherungszweig Versicherungspflicht begründet oder für die der Arbeitgeber einen Beitragsanteil zu entrichten hat. Auch geringfügig Beschäftigte (**» 3.12**) sind anzumelden – unabhängig davon, ob die Beschäftigung geringfügig entlohnt oder kurzfristig geringfügig ist. Diese Meldung geht ausschließlich an die Minijob-Zentrale.

Eine Anmeldung ist auch dann zu erstatten, wenn zuvor wegen des Endes einer Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat (zum Beispiel unbezahlter Urlaub) oder wegen eines Arbeitskampfes von länger als einem Monat eine Abmeldung vorgenommen worden ist und nun die Beschäftigung wieder beginnt. Dagegen erfordert die Aufnahme der Arbeit nach einer Unterbrechungsmeldung (die Mitgliedschaft bestand weiter, die Entgeltzahlung aber war mindestens einen Kalendermonat lang unterbrochen) keine erneute Anmeldung.

(Beispiele 2, 3 und 4)

Die Meldungen für geringfügig Beschäftigte gehen ausschließlich an die Minijob-Zentrale.

Beispiel 2**Anmeldung – versicherungspflichtige Beschäftigung**

Manuela Schulz, geb. am 15.8.1980, nimmt am 1.7.2023 eine Beschäftigung als Bankkauffrau in Vollzeit in Essen auf. Sie ist Deutsche, hat keine weiteren Beschäftigungen und ist in allen Zweigen versicherungspflichtig.

SV-Net: Formulare › SV-Meldung › Anmeldung › 10 Beginn der Beschäftigung		
Firma	Betriebsnummer	12345678
	Rechtskreis (Betriebsstätte)	W: altes Bundesland
Beschäftigte(r)	Sozialversicherungsnummer	53150880\$672
	Aktuelle Staatsangehörigkeit	000: Deutschland
SV-Daten	Personengruppe	101
Melddaten	Zeitraum Beginn	1.7.2023
Beitragsgruppen	KV	1
	RV	1
	AV	1
	PV	1
Angaben zur Tätigkeit	Tätigkeitsschlüssel	72112
	Schulabschluss	4
	Berufsausbildung	2
	AÜG	1
	Vertragsform	1

Arbeitnehmer oder Selbstständiger? Das optionale Statusfeststellungsverfahren gibt die Antwort auf diese Frage. In allen Angelegenheiten rund um das Verfahren unterstützt Sie die AOK. Die persönlichen Ansprechpartner kennen sich aus und sind immer in der Nähe. Nutzen Sie unseren Service vor Ort! Die AOK-Geschäftsstelle in Ihrer Nähe finden Sie unter: [aok.de](https://www.aok.de)

Statusfeststellungsverfahren

Durch das Statuskennzeichen wird das obligatorische Statusfeststellungsverfahren angestoßen, in dem festgestellt wird, ob es sich um ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt.¹²

Die Kennzeichen lauten:

- 1 = Ehegatte, **eingetragener** Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Abkömmling des Arbeitgebers
- 2 = Geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH

Beispiel 3**Anmeldung – Minijob**

Frau Krause, bisher Hausfrau, nimmt am 14.4.2023 eine geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung als Bodenpflegerin auf. Sie hat sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Der Arbeitgeber zahlt pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge an die Minijob-Zentrale.

SV-Net: Formulare › SV-Meldung › Anmeldung › 10 Beginn der Beschäftigung		
Firma	Betriebsnummer	12345678
	Rechtskreis (Betriebsstätte)	W: altes Bundesland
Beschäftigte(r)	Aktuelle Staatsangehörigkeit	000: Deutschland
SV-Daten	Personengruppe	109
Melddaten	Zeitraum Beginn	14.4.2023
Beitragsgruppen	KV	6
	RV	5
	AV	0
	PV	0
Angaben zur Tätigkeit	Tätigkeitsschlüssel	54112
	Schulabschluss	9
	Berufsausbildung	9
	AÜG	1
	Vertragsform	2

Abkömmlinge sind Kinder, adoptierte Kinder, Enkel und Urenkel – nicht dagegen Stief- und Pflegekinder. Das Statuskennzeichen ist bei Anmeldungen mit Abgabegrund „10“, bei gleichzeitiger An- und Abmeldung mit Abgabegrund „40“ und auch für geringfügig Beschäftigte (Ausnahme: Haushaltsscheckverfahren) vorgesehen.

Saisonarbeitnehmer

Für Saisonarbeitnehmer gibt es im Meldeverfahren ein separates Kennzeichen.

Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses kann es zu einer obligatorischen Anschlussversicherung (OAV) kommen, die den Zweck hat, einen ununterbrochenen

Versicherungsschutz zu gewährleisten. Diese Versicherung kommt nicht zum Tragen, wenn die Person Deutschland verlässt.

Bei Saisonarbeitnehmern ist davon auszugehen, dass sie an ihren ursprünglichen Wohnort zurückkehren. Vor Aufnahme dieses Kennzeichens in die DEÜV konnten die Krankenkassen diesen Sachverhalt nur mit einem unverhältnismäßigen Rechercheaufwand zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses aufgreifen.

Durch das Kennzeichen hat die Krankenkasse den Arbeitnehmer bereits nach Eingang der Anmeldung unverzüglich auf sein späteres Beitrittsrecht und die Nachweispflicht hinzu-

Beispiel 4**Anmeldung – Krankenkassenwechsel**

Herr Müller wechselt zum 1.8.2023 von der BKK in die AOK. Nachdem die Abmeldung bei der BKK erfolgt ist, erstattet sein Arbeitgeber eine Anmeldung zum 1.8.2022 bei der AOK.

SV-Net: Formulare › SV-Meldung › Anmeldung › 11 Krankenkassenwechsel		
Firma	Betriebsnummer	12345678
	Rechtskreis (Betriebsstätte)	W: altes Bundesland
Beschäftigte(r)	Aktuelle Staatsangehörigkeit	000: Deutschland
SV-Daten	Personengruppe	101
Melddaten	Zeitraum Beginn	1.8.2023
Einzugsstelle/ Krankenkasse	Betriebsnummer	67450665
AOK		
Beitragsgruppen	KV	1
	RV	1
	AV	1
	PV	1
Angaben zur Tätigkeit	Tätigkeitsschlüssel	72112
	Schulabschluss	4
	Berufsausbildung	2
	AÜG	1
	Vertragsform	1

weisen. Somit kann die weitere Versicherung zeitnah geklärt werden.

Saisonarbeitnehmer üben eine vorübergehende versicherungspflichtige Beschäftigung aus, die bis zu acht Monate befristet ist, um mit dieser Tätigkeit einen jahreszeitlich bedingten jährlich wiederkehrenden erhöhten Arbeitsbedarf des Arbeitgebers abzudecken. Sie kommen für diese Tätigkeit nach Deutschland.

Der Arbeitgeber hat nicht zu prüfen, ob der Arbeitnehmer allein für die Beschäftigung nach Deutschland gekommen ist und unmittelbar nach der Beschäftigung in sein

Heimatland zurückkehrt oder in Deutschland bleibt.

Der Arbeitgeber gibt in der Anmeldung (Abgabegründe „10“ und „40“) im Feld „KENNZ-Saisonarbeitnehmer“ ein „J“ ein. Ansonsten bleibt das Feld leer.

Diese Kennzeichnungspflicht gilt nicht für geringfügig Beschäftigte (PG 109 und 110) und auch nicht für Personen, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (PG 190).

3.3 Abmeldung

Bei Beendigung der versicherungspflichtigen oder geringfügigen Beschäftigung hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei der zuständigen Krankenkasse abzumelden.

(Beispiel 5)

Ein privat krankenversicherter, aber renten- und arbeitslosenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer ist bei Unterbrechung der Entgeltzahlung (zum Beispiel wegen Arbeitsunfähigkeit ohne Krankentagegeldbezug) von länger als einem Monat zum Ablauf der

Monatsfrist abzumelden. Endet das Arbeitsverhältnis früher, ist die Abmeldung zum Ende des Arbeitsverhältnisses zu erstatten.

Fällt die Versicherungspflicht nur in einem Versicherungszweig weg, handelt es sich um eine Änderung im Beschäftigungs- beziehungsweise Versicherungsverhältnis (zum Beispiel Wegfall der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung bei Erreichen der Regelaltersgrenze). In diesen Fällen sind sowohl eine Abmeldung (Ende des alten Tatbestands) als auch eine Anmeldung (Beginn des neuen Tatbestands) zu erstatten. **(Beispiel 6)**

Beispiel 5

Abmeldung – Eintritt von Versicherungsfreiheit

Herr Frank ist seit Jahren bei der Stadtverwaltung beschäftigt. Mit Wirkung vom 1.2.2023 wird er ins Beamtenverhältnis übernommen und ist somit von diesem Zeitpunkt an versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

SV-Net: Formulare › SV-Meldung › Abmeldung › 30 Ende der Beschäftigung*		
Firma	Betriebsnummer	12345678
	Rechtskreis (Betriebsstätte)	W: altes Bundesland
Beschäftigte(r)	Aktuelle Staatsangehörigkeit	000: Deutschland
SV-Daten	Personengruppe	101
	Midijob	0
Zeitraum	Beginn	1.1.2023
	Ende	31.1.2023
Beitragsgruppen	KV	1
	RV	1
	AV	1
	PV	1
Meldedaten	Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt (ohne Nachkommastellen)	002500 E:Euro

* Hinweis: Der Tätigkeitsschlüssel ist auch anzugeben.

Beispiel 6**Ab- und Anmeldung – Beitragsgruppenwechsel**

Frau Heinze arbeitet als Sekretärin. Am 31.7.2023 erreicht sie ihre Regelaltersgrenze und bezieht ab 1.8.2023 die Regelaltersrente. Sie beabsichtigt jedoch weiterzuarbeiten, sodass lediglich die Renten- und die Arbeitslosenversicherungspflicht zum 31.7.2023 entfallen.

Ab 1.8.2023 hat ihr Arbeitgeber nur noch seinen Beitragsanteil zur Renten- und Arbeitslosenversicherung (»**3.20**«) zu entrichten. In der Krankenversicherung gilt ab diesem Zeitpunkt der ermäßigte Beitragssatz, da Altersrentner keinen Anspruch auf Krankengeld haben.

SV-Net: Formulare › SV-Meldung › Abmeldung › 32 Beitragsgruppenwechsel*

Firma	Betriebsnummer	12345678
	Rechtskreis (Betriebsstätte)	W: altes Bundesland
Beschäftigte(r)	Aktuelle Staatsangehörigkeit	000: Deutschland
SV-Daten	Personengruppe	101
	Midijob	0
Melddaten Zeitraum	Beginn	1.1.2023
	Ende	31.7.2023
Beitragsgruppen	KV	1
	RV	1
	AV	1
	PV	1
Melddaten	Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt (ohne Nachkommastellen)	021000 E:Euro

SV-Net: Formulare › SV-Meldung › Anmeldung › 12 Beitragsgruppenwechsel*

Firma	Betriebsnummer	12345678
	Rechtskreis (Betriebsstätte)	W: altes Bundesland
Beschäftigte(r)	Aktuelle Staatsangehörigkeit	000: Deutschland
Melddaten Zeitraum	Beginn	1.8.2023
SV-Daten	Personengruppe	119
Beitragsgruppen	KV	3
	RV	3
	AV	2
	PV	1

* Hinweis: Der Tätigkeitsschlüssel ist auch anzugeben.

Unterbrechung der Beschäftigung

Bezug von Entgeltersatzleistungen

Wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung zum Beispiel durch den Bezug von Krankengeld unterbrochen, ist keine Abmeldung, sondern gegebenenfalls eine Unterbrechungsmeldung (**» 3.5**) zu erstatten. Eine Abmeldung ist jedoch dann vorzunehmen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während einer solchen Unterbrechung aufgelöst wird. Erfolgt die Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses in dem auf das Ende der Entgeltfortzahlung folgenden Kalendermonat, ist neben der Abmeldung zum Ende der Beschäftigung eine Meldung über das Ende der Zahlung von Arbeitsentgelt zu erstatten. (**Beispiel 7**)

Nähere Informationen zum Datenaustausch von Entgeltersatzleistungen finden Sie unter: aok.de/arbeitgeber » Sozialversicherung » Entgeltfortzahlung und Ausgleichsverfahren » Datenaustausch bei Entgeltersatzleistungen

Auch bei privat krankenversicherten Frauen unterbricht der Bezug des Mutterschaftsgelds die Beschäftigung. Somit ist am letzten Tag des Entgeltanspruchs eine Unterbrechungsmeldung mit Abgabegrund „51“ zu tätigen.¹³

Ein Arbeitnehmer, dessen sozialversicherungspflichtiges (nicht arbeitsrechtliches) Beschäftigungsverhältnis wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer von Krankengeld (Aussteuerung) endet, ist mit Ablauf der Monatsfrist¹⁴ abzumelden, die sich an das Ende des Krankengeldbezugs anschließt (Abgabegrund „34“). Gleiches gilt, wenn die

Beschäftigung nach einem Entgeltersatzleistungsbezug nicht wiederaufgenommen wird.¹⁵ Diese Regelung greift auch für die Bezieher von Krankentagegeld der Privatversicherungen. Es ist jedoch nur der Zeitraum der Monatsfrist zu melden, weil für diesen Sozialversicherungstage anzusetzen sind.¹⁶ Im Fall der Wiederaufnahme der Beschäftigung nach einer Aussteuerung ist der Arbeitnehmer mit Abgabegrund „13“ wieder anzumelden.¹⁷ Eine Anmeldung beim selben Arbeitgeber hat nach einer Aussteuerung nur dann zu erfolgen, wenn die Beschäftigung tatsächlich wiederaufgenommen wurde.¹⁸

Unbezahlter Urlaub, unentschuldigtes Fernbleiben oder Arbeitskampf

Bei einer Arbeitsunterbrechung wegen unbezahlten Urlaubs, wegen unentschuldigten Fernbleibens von der Arbeit oder wegen eines Arbeitskampfs von länger als einem Monat ist zum Ablauf des Monats (Zeit-, nicht Kalendermonat) der Arbeitsunterbrechung eine Abmeldung zu erstatten, und zwar bei unbezahlttem Urlaub oder unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit mit dem Grund der Abgabe „34“ und bei einem Arbeitskampf mit dem Grund der Abgabe „35“.

Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des Monats aufgelöst, endet die Versicherungspflicht mit dem Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses; zu diesem Zeitpunkt ist eine Abmeldung zu erstatten. (**Beispiel 8**)

In den Fällen, in denen sich bei freiwillig Versicherten an eine Elternzeit zum Beispiel ein unbezahlter Urlaub anschließt und der Arbeitgeber die Beiträge im Firmenzahlverfahren gezahlt hat, ist zum Ende der Elternzeit ein Beitragsgruppenwechsel zu melden. (**Beispiel 9**)

Beispiel 7**Unterbrechungs- und Abmeldung – zusätzliche Meldung**

Herr Huber ist seit dem 7.7.2023 arbeitsunfähig. Das Arbeitsentgelt wird bis zum 17.8.2023 fortgezahlt. Vom 18.8.2023 an erhält er Krankengeld. Das Arbeitsverhältnis wird zum 5.9.2023 aufgelöst.

SV-Net: Formulare › SV-Meldung › Unterbrechungsmeldung › 51 Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von Entgeltersatzleistungen*

Firma	Betriebsnummer	12345678
	Rechtskreis (Betriebsstätte)	W: altes Bundesland
Beschäftigte(r)	Aktuelle Staatsangehörigkeit	000: Deutschland
SV-Daten	Personengruppe	101
	Midijob	0
Meldedaten Zeitraum	Beginn	1.1.2023
	Ende	17.8.2023
Beitragsgruppen	KV	1
	RV	1
	AV	1
	PV	1
Meldedaten	Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt (ohne Nachkommastellen)	017200 E:Euro

SV-Net: Formulare › SV-Meldung › Abmeldung › 30 Ende der Beschäftigung*

Firma	Betriebsnummer	12345678
	Rechtskreis (Betriebsstätte)	W: altes Bundesland
Beschäftigte(r)	Aktuelle Staatsangehörigkeit	000: Deutschland
	Midijob	0
Meldedaten Zeitraum	Beginn	18.8.2023
	Ende	5.9.2023
SV-Daten	Personengruppe	101
Beitragsgruppen	KV	1
	RV	1
	AV	1
	PV	1
Meldedaten	Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt (ohne Nachkommastellen)	000000 E:Euro

* Hinweis: Der Tätigkeitsschlüssel ist auch anzugeben.

Beispiel 8**Abmeldung – Ende des Arbeitsverhältnisses**

Herr Jäger fehlt seit dem 16.3.2023 unentschuldigt im Betrieb. Daraufhin kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis zum 31.3.2023.

Arbeitsentgelt erhält Herr Jäger lediglich bis zum 15.3.2023.

SV-Net: Formulare › SV-Meldung › Abmeldung › 34 Ende des Fortbestehens eines SV-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisses*

Firma	Betriebsnummer	12345678
	Rechtskreis (Betriebsstätte)	W: altes Bundesland
Beschäftigte(r)	Aktuelle Staatsangehörigkeit	000: Deutschland
SV-Daten	Personengruppe	101
	Midijob	0
Meldedaten Zeitraum	Beginn	1.1.2023
	Ende	31.3.2023
Beitragsgruppen	KV	1
	RV	1
	AV	1
	PV	1
Meldedaten	Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt (ohne Nachkommastellen)	005900 E:Euro

* Hinweis: Der Tätigkeitsschlüssel ist auch anzugeben.

3.4 Beschäftigungszeiten

Bei einer Anmeldung ist das Datum des Beginns der Beschäftigung mit Tag, Monat und Jahr anzugeben. Wird eine Abmeldung, eine Jahresmeldung, eine Unterbrechungsmeldung oder eine Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt erforderlich, sind die Felder wie folgt auszufüllen:

Eingetragen wird der Zeitraum der Beschäftigung während eines Kalenderjahrs. Dabei ist der Zeitraum bis zum Tag vor der Änderung oder Unterbrechung oder bis zum Ende der

Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, der Berufsausbildung oder der Altersteilzeitarbeit zu melden. Bei mehreren Meldungen für Zeiträume desselben Kalenderjahrs dürfen bereits gemeldete Zeiträume nicht erneut eingetragen werden.¹⁹ Sofern einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gesondert gemeldet wird, sind der erste und der letzte Tag des Kalendermonats der Zuordnung, der Monat und das Jahr einzutragen.

Beispiel 9**Unterbrechungsmeldung und weitere Meldungen – Mutterschaft**

Mutterschaftsgeld		12.6.2020 bis 18.9.2020
Elternzeit*		19.9.2020 bis 23.7.2023
Unbezahlter Urlaub		24.7.2023 bis 23.8.2023
Unterbrechungsmeldung, Abgabegrund „51“	1.1.2020 bis 11.6.2020	Beitragsgruppe „9111“
Abmeldung, Abgabegrund „32“	1.1.2023 bis 23.7.2023	Beitragsgruppe „9111“
Anmeldung, Abgabegrund „12“	24.7.2023	Beitragsgruppe „0111“
Abmeldung, Abgabegrund „34“	24.7.2023 bis 23.8.2023	Beitragsgruppe „0111“

* Durch einen Anspruch auf Familienversicherung fallen für diese Zeit keine freiwilligen Beiträge an.

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt

Es ist das Bruttoarbeitsentgelt anzugeben, für das in dem gemeldeten Zeitraum Beiträge oder Beitragsanteile entrichtet wurden oder zu entrichten waren. Das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt wird in Euro-Beträgen ohne Cent bescheinigt, wobei angefallene Cent-Beträge bis einschließlich 49 nach unten und ab 50 nach oben auf volle Euro-Beträge gerundet werden. Das Arbeitsentgelt ist grundsätzlich mit sechs Stellen anzugeben, wobei gegebenenfalls die ersten Stellen durch eine Null oder Nullen zu belegen sind. Bei versicherungsfreien kurzfristig Beschäftigten ist in den Abmeldungen beim beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt für die Sozialversicherung weiterhin „000000“ einzutragen (**» 3.12**).

Die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung darf bei der Bescheinigung des Arbeitsentgelts nicht überschritten werden.

Bei der Bescheinigung des Arbeitsentgelts ist darauf zu achten, dass die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung – auch in einzelnen Entgeltabrechnungsperioden – nicht überschritten wird. Dem Bruttoarbeitsentgelt ist gegebenenfalls der noch nicht gemeldete beitragspflichtige Betrag einer Einmalzahlung hinzuzurechnen. Wurde im bescheinigten Zeitraum Kurzarbeiter- oder Saison-Kurzarbeitergeld bezogen, ist neben dem tatsächlich erzielten auch fiktives Arbeitsentgelt einzutragen, soweit dieses der Beitragspflicht unterlag. Maßgeblich ist der auf 80 Prozent verminderte Unterschiedsbetrag zwischen Soll-Entgelt und Ist-Entgelt

(fiktives Arbeitsentgelt). Die in der Abmeldung angegebene Beitragsgruppe muss mit der aus der letzten Anmeldung gemeldeten Beitragsgruppe übereinstimmen.

Zusätzlich zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt ist in Übergangsbereichsfällen das tatsächliche Arbeitsentgelt anzugeben (**»3.15**).

Die aktuellen Beiträge und Rechengrößen finden Sie unter: aok.de/fk/beitragsaetze

3.5 Unterbrechungsmeldung

In der Kranken- und Pflegeversicherung bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger auch ohne Zahlung von Arbeitsentgelt erhalten, solange

- Anspruch auf Entgeltersatzleistungen besteht (wie Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld sowie Versorgungskrankengeld oder Mutterschaftsgeld),
- Elternzeit in Anspruch genommen oder Elterngeld bezogen wird,
- der Arbeitnehmer Wehr- oder Zivildienst leistet oder am freiwilligen Wehrdienst teilnimmt,
- das Beschäftigungsverhältnis im Fall eines rechtmäßigen Arbeitskampfes bis zu dessen Beendigung fortbesteht oder
- Anspruch auf Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld besteht.²⁰

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung hingegen besteht das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis nicht fort, wenn

Krankengeld, Krankentagegeld, Verletzten- oder Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld bezogen wird. Dies ist auch nicht der Fall, wenn nach gesetzlichen Vorschriften Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen oder Wehr- oder Zivildienst oder der freiwillige Wehrdienst geleistet wird. Darüber hinaus gilt dies auch, wenn Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften bezogen werden, aufgrund einer Organspende und bei einer vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung im Rahmen der Pflegezeit. Dieses in Bezug auf die Krankenversicherung unterschiedliche Recht macht die Abgabe von Unterbrechungsmeldungen dann erforderlich, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung für mindestens einen vollen Kalendermonat durch Wegfall des Anspruchs auf Arbeitsentgelt unterbrochen und eine der genannten Entgeltersatzleistungen bezogen, Elternzeit in Anspruch genommen oder Wehr- beziehungsweise Zivildienst oder der freiwillige Wehrdienst geleistet wird.²¹

Mit der Unterbrechungsmeldung wird das Arbeitsentgelt vom Beginn des Jahres beziehungsweise bei späterem Einsetzen der Versicherungspflicht von dem Tag der versicherungspflichtigen Beschäftigung an bis zu dem Tag gemeldet, der als letzter vor der Unterbrechung mit Beiträgen belegt ist. **(Beispiele 10 und 11)**

Treffen mehrere Unterbrechungstatbestände unterschiedlicher Art aufeinander (zum Beispiel unbezahlter Urlaub im Anschluss an den Bezug von Krankengeld), sind die Zeiten der einzelnen Arbeitsunterbrechungen nicht zusammenzurechnen. **(Beispiel 12)**

Beispiel 10**Unterbrechungsmeldung – hier nicht erforderlich**

Beginn der Beschäftigung	1.11.2004
Ende des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit	4.10.2023
Krankengeld	5.10. bis 22.11.2023
Arbeitsaufnahme	23.11.2023
Eine Unterbrechungsmeldung ist nicht erforderlich, weil die Unterbrechung ohne Entgeltfortzahlung keinen vollen Kalendermonat umfasst.	

Beispiel 11**Unterbrechungsmeldung – hier erforderlich****(Abwandlung des Beispiels 10)**

In dem vorherigen Beispiel wäre bei einer Krankengeldzahlung bis zum 6.12.2023 und einer Arbeitsaufnahme am 7.12.2023 eine Unterbrechungsmeldung notwendig geworden, weil der Entgeltanspruch für einen vollen Monat (November) unterbrochen worden wäre. Zu melden wäre das Arbeitsentgelt für die Zeit vom 1.1. bis zum 4.10.2023.

Die frühere Interpretation des Abgabegrunds „34“ deckte die Fälle nicht ab, bei denen das Beschäftigungsverhältnis, zum Beispiel aufgrund tariflicher Regelungen bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente, bereits während der Monatsfrist nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV endete. **(Beispiel 13)**

**Die Mitgliedschaft Versicherungs-
pflichtiger in der Kranken- und Pflege-
versicherung bleibt gegebenenfalls
auch ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt
erhalten.**

Wurde bereits im laufenden Jahr eine Unterbrechungsmeldung erstattet, darf der gemeldete Zeitraum nicht erneut gemeldet werden. **(Beispiel 14)**

Arbeitsentgelte und die entsprechenden Versicherungszeiten, die mit Unterbrechungsmeldungen bereits gemeldet wurden, dürfen in eine Jahresmeldung nicht erneut aufgenommen werden. Beginn-Datum für die nächste Unterbrechungsmeldung, Jahres- oder Abmeldung ist der Tag der Wiederaufnahme der Entgeltzahlung. Unterbrechungsmeldungen werden mit den Abgabegründen „51“ bis „53“ abgegeben; bei Wiederaufnahme der Arbeit und der Entgeltzahlung ist keine neue Anmeldung zu erstatten. Auch

Beispiel 12**Unterbrechungsmeldung, Ab- und Anmeldung – Krankengeld und unbezahlter Urlaub**

Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung	1.11.2005
Ende des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit	6.4.2023
Krankengeld	7.4. bis 4.5.2023
Unbezahlter Urlaub	5.5. bis 14.6.2023
Arbeitsaufnahme	15.6.2023

Eine Unterbrechungsmeldung zum 6.4.2023 ist nicht zu erstatten, weil Krankengeld nicht für einen vollen Kalendermonat gezahlt worden ist. Für die Dauer eines unbezahlten Urlaubs bleibt das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis für längstens einen Monat erhalten. Auf die Monatsfrist ist die Zeit des vorausgegangenen Krankengeldbezugs nicht anzurechnen, sodass die Monatsfrist am 4.6.2023 endet. Zu diesem Tag ist eine Abmeldung zu erstatten (Arbeitsentgelt vom 1.1. bis 6.4.2023, Abgabegrund „34“). Mit der Arbeitsaufnahme am 15.6.2023 ist der Arbeitnehmer erneut mit Abgabegrund „13“ anzumelden.

für geringfügig entlohnt Beschäftigte ist eine Unterbrechungsmeldung an die Minijob-Zentrale zu erstatten (»3.12).

3.6 Jahresmeldung

Nach Ablauf eines Kalenderjahrs, mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung – spätestens bis zum 15. Februar –, haben die Arbeitgeber für ihre Beschäftigten den Zeitraum der Beschäftigung im vergangenen Jahr und die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts – unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung – zu melden.²² Dies gilt auch für geringfügig entlohnt Beschäftigte. Die Jahresmeldung ist nur zu erstatten, wenn das Beschäftigungsverhältnis über das Jahresende hinaus unverändert fortbesteht. (Beispiel 15)

Ist zum Jahresende eine Abmeldung notwendig, beispielsweise wegen Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder Ende der Versicherungspflicht, entfällt die Jahresmeldung. Die notwendigen Daten werden mit der Abmeldung übermittelt. Wurde bereits in dem Kalenderjahr eine Unterbrechungsmeldung oder wurden wegen versicherungsrechtlicher Änderungen eine Abmeldung und Neuankündigung erstattet, darf nur das noch nicht gemeldete beitragspflichtige Arbeitsentgelt in die Jahresmeldung aufgenommen werden.²³ (Beispiele 16 und 17)

Wichtig: Jahresmeldungen sind spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahrs zu erstatten.

Beispiel 13**Abmeldung – Krankheit und Rentenbezug**

Arbeitsunfähigkeit ab	20.10.2022
Entgeltfortzahlung bis	30.11.2022
Zubilligung einer unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung ab	1.7.2023
Zustellung des Rentenbescheids	10.8.2023
Eingang der Rentenmitteilung bei der Krankenkasse	10.8.2023
Krankengeldbezug bis	10.8.2023
Ende des Arbeitsverhältnisses	31.8.2023
Es ist eine Abmeldung mit Abgabegrund „34“ vorzunehmen, wobei nur der Zeitraum gemeldet werden darf, in dem auch Sozialversicherungstage anzusetzen sind.	
Abmeldung	1.1.2023 bis 30.6.2023 Abgabegrund „32“
Anmeldung	1.7.2023 Abgabegrund „12“
Abmeldung	11.8.2023 bis 31.8.2023 Abgabegrund „34“

Beispiel 14**Unterbrechungsmeldung – zweite im laufenden Jahr**

Ende des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung	13.1.2023
Krankengeld	14.1. bis 3.3.2023
Arbeitsaufnahme	4.3.2023
Unterbrechungsmeldung wurde erstattet für die Zeit vom	1.1. bis 13.1.2023
Erneute Krankengeldzahlung	27.6. bis 9.8.2023
Arbeitsaufnahme	10.8.2023
Mit der zweiten Unterbrechungsmeldung ist das Arbeits- entgelt zu melden für die Zeit vom	4.3. bis 26.6.2023

Beispiel 15**Jahresmeldung – Entgeltmeldung für das abgelaufene Kalenderjahr**

Herr Müller ist seit Jahren bei der Firma Schwarz beschäftigt. Er hat das gesamte Jahr 2022 ohne größere Unterbrechungen gearbeitet. Sein Arbeitsentgelt für das gesamte Jahr 2022 betrug 20.850 €.

SV-Net › Formulare › Jahresmeldung › 50 Jahresmeldung*		
Firma	Betriebsnummer	12345678
	Rechtskreis (Betriebsstätte)	W: altes Bundesland
Beschäftigte(r)	Aktuelle Staatsangehörigkeit	000: Deutschland
SV-Daten	Personengruppe	101
	Midijob	0
Zeitraum	Beginn	1.1.2022
	Ende	31.12.2022
Beitragsgruppen	KV	1
	RV	1
	AV	1
	PV	1
Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt		020850 E:Euro

* Hinweis: Der Tätigkeitsschlüssel ist auch anzugeben.

Beispiel 16**Jahresmeldung – Umwandlung eines Minijobs in eine versicherungspflichtige Beschäftigung**

Das Beschäftigungsverhältnis besteht seit Jahren. Zum 1.6.2023 wird das bisher geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnis in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis umgewandelt. Zum 31.5.2023 wurden deshalb eine Abmeldung mit der Beitragsgruppe „6500“ und dem Arbeitsentgelt vom 1.1. bis zum 31.5.2023 sowie eine Neuanmeldung zum 1.6.2023 mit der Beitragsgruppe „1111“ erstattet.

In die Jahresmeldung darf nur das noch nicht gemeldete Arbeitsentgelt vom 1.6. bis zum 31.12.2023 aufgenommen werden.

Beispiel 17

Jahresmeldung – Zeitraum nach der Unterbrechung

Wegen einer Arbeitsunfähigkeit war zum 18.8.2023 eine Unterbrechungsmeldung notwendig. Die Arbeit wurde am 19.10.2023 wiederaufgenommen.

Mit der Jahresmeldung wird das Arbeitsentgelt aus der Zeit vom 19.10. bis zum 31.12.2023 gemeldet.

Hinsichtlich der Jahresmeldung bei Bezug von Kurzarbeiter- beziehungsweise Saison-Kurzarbeitergeld gelten Besonderheiten. Zu melden ist neben dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt auch das fiktive Arbeitsentgelt.

In die Jahresmeldung ist das laufende Bruttoarbeitsentgelt des bescheinigten Zeitraums, gegebenenfalls unter Beachtung der zeitgleich geltenden Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung sowie gegebenenfalls unter Hinzurechnung der noch nicht gemeldeten Einmalzahlung, einzutragen.

Einzutragen sind nur Euro-Beträge ohne Cent. Sind Cent-Beträge angefallen, werden sie bis 49 nach unten und ab 50 nach oben auf volle Euro-Beträge gerundet.

An fehlende Jahresmeldungen wurde bisher von den Krankenkassen per Papier bei den Arbeitgebern erinnert. Mittlerweile erfolgt dies auch in elektronischer Form. Dies gilt nicht für die Jahresmeldungen geringfügig Beschäftigter und auch nicht für die UV-Jahresmeldungen.

3.7 Arbeitsentgelt in beitragsfreien Zeiten

In der Praxis wird gelegentlich beitragspflichtiges Arbeitsentgelt während einer ansonsten beitragsfreien Zeit gezahlt.²⁴

Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit

Der Elternzeit geht in den meisten Fällen die Zahlung von Mutterschaftsgeld voraus. Nach Ablauf des ersten Kalendermonats ohne Arbeitsentgelt wird eine Unterbrechungsmeldung zu Beginn der Unterbrechung fällig (§ 3.5). Während der Elternzeit ist eine Beschäftigung von bis zu 32 Stunden (bei Geburten ab 1.9.2021, davor 30 Stunden) wöchentlich zulässig.²⁵ Wird eine solche Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber ausgeübt, ist nach vorangegangener Unterbrechungsmeldung eine Anmeldung nicht erforderlich. Geht die Teilzeitbeschäftigung allerdings über den Jahreswechsel hinaus, wird eine Jahresmeldung (§ 3.6) fällig.

(Beispiel 18)

Weitere Details zum Mutterschaftsgeld finden Sie unter: aok.de/arbeitgeber › Sozialversicherung › Mutterschutz und Ausgleichsverfahren › Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld

Beispiel 18**Jahresmeldung – Elternzeit und Teilzeit**

Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung	10.7.2002
Entbindung	24.3.2023
Mutterschaftsgeld	11.2. bis 19.5.2023
Unterbrechungsmeldung erstattet zum	10.2.2023
Elternzeit und zeitweise Elterngeld	20.5.2023 bis 23.3.2026
Teilzeitarbeit (Monatsentgelt über Minijob-Grenze)	5.11.2023 bis 23.3.2026
Wiederaufnahme der Vollbeschäftigung	24.3.2026
Beitragsgruppen	„1111“
Jahresmeldung	5.11. bis 31.12.2023
Ende der Meldefrist mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung – spätestens bis zum 15.2.2024.	

Im Zusammenhang mit geringfügigen Beschäftigungen stellt sich die Frage, wie geringfügig entlohnte Beschäftigungen zu melden sind, die während einer Elternzeit beim bisherigen Arbeitgeber ausgeübt werden.²⁶ **(Beispiel 19)**

3.8 Entgeltmeldung bei Einmalzahlungen

Für die Meldung beitragspflichtiger Einmalzahlungen während eines fortbestehenden Beschäftigungsverhältnisses gilt grundsätzlich, dass sie in die nächste Entgeltmeldung einbezogen werden.²⁷ Dies gilt auch für den Fall, dass das Beschäftigungsverhältnis unterbrochen oder beendet ist, wenn die zu erstattende Abmeldung zum Zeitpunkt der Einmalzahlung noch nicht erstattet oder nach der Unterbrechung noch laufendes Arbeitsentgelt in dem Kalenderjahr zu melden ist.

Dabei ist ohne Bedeutung, ob die nächste Meldung eine Jahres-, Unterbrechungs- oder Abmeldung ist und ob der zu meldende Zeitraum den Zeitraum einschließt, dem die Einmalzahlung für die Beitragsberechnung zuzuordnen ist. Da es sich um eine Meldung für einen gewissen Zeitabschnitt (nicht Kalenderjahr) handelt, ist hierbei ohne Bedeutung, ob durch die Einbeziehung der Einmalzahlung die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird. Ist für das laufende Kalenderjahr keine weitere Meldung mehr zu fertigen, enthält die folgende Meldung innerhalb des Kalenderjahrs kein laufendes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder sind zwischenzeitlich Veränderungen in den Beitragsgruppen eingetreten, ist die Einmalzahlung gesondert zu melden. **(Beispiel 20)**

Beispiel 19**Jahresmeldung – Umwandlung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in einen Minijob**

Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bei Arbeitgeber A	2.1.2006
Entbindung	24.7.2023
Anspruch auf Mutterschaftsgeld	13.6. bis 19.9.2023
Elternzeit und zeitweise Elterngeld	20.9.2023 bis 24.7.2026
Unterbrechungsmeldung erstattet zum	12.6.2023
Aufnahme einer geringfügig entlohnten Beschäftigung bei Arbeitgeber A (Befreiung von der Rentenversicherungspflicht)	6.12.2023
Abmeldung der bisherigen versicherungspflichtigen Beschäftigung (Personengruppenschlüssel „101“, Beitragsgruppenschlüssel „1111“)	5.12.2023
Anmeldung der geringfügig entlohnten Beschäftigung (Personengruppenschlüssel „109“, Beitragsgruppenschlüssel „6500“)	6.12.2023
Jahresmeldung	6.12. bis 31.12.2023

Beispiel 20**Melden von Einmalzahlungen – zwei Möglichkeiten**

Laufendes Arbeitsentgelt	1.1. bis 19.6.2023 und 26.8. bis 31.12.2023
Krankengeld	20.6. bis 25.8.2023
Einmalzahlung	Mai und Dezember 2023

Die Einmalzahlung für Mai 2023 kann mit der Unterbrechungsmeldung zum 19.6.2023 gemeldet werden. War dies nicht möglich, kann sie auch mit der Jahresmeldung für die Zeit vom 26.8. bis 31.12.2023 unter Einbeziehung der Einmalzahlung Dezember 2023 gemeldet werden.

Wesentlich ist, dass die Beitragsberechnung für die Einmalzahlung nach den Beitragsgruppen erfolgt, die auch in der Meldung anzugeben sind. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist die Einmalzahlung durch eine Sondermeldung mitzuteilen. Dazu wird der Grund der Abgabe mit der Ziffer „54“ verschlüsselt. **(Beispiel 21)**

Einmalzahlungen müssen gegebenenfalls durch eine Sondermeldung gemeldet werden.

Die Abgabe einer Sondermeldung ist auch zulässig, wenn die Einmalzahlung während einer gemeldeten Unterbrechungszeit ausbezahlt wird, selbst wenn anschließend noch eine Meldung mit denselben Beitragsgruppen folgt (zum Beispiel Jahresmeldung).

Einmalzahlungen in den Monaten Januar bis März eines Jahres werden gegebenenfalls dem letzten Abrechnungszeitraum des vorangegangenen Jahres zugeordnet (die sogenannte Märzklause). Dieser beitragspflichtige Teil der Einmalzahlung ist generell mit einer Sondermeldung zu melden. Dies bedeutet, dass, selbst wenn die Jahresmeldung des Vorjahrs noch nicht abgegeben wurde, trotzdem eine Sondermeldung zu erstellen ist. **(Beispiel 22)**

Beispiel 21

Sondermeldung – Einmalzahlungen

Laufendes Arbeitsentgelt	1.1. bis 14.8.2023
Krankengeld	15.8.2023 bis 5.1.2024
Unterbrechungsmeldung wurde zum 14.8.2023 erstattet.	
Einmalzahlung 1.500 €	Dezember 2023

Meldung der Einmalzahlung durch Sondermeldung mit dem Grund der Abgabe „54“, da für das laufende Kalenderjahr keine weitere Meldung abgegeben wird.

Beispiel 22

Sondermeldung – Märzklause

Laufendes Arbeitsentgelt	1.1. bis 31.12.2022
Einmalzahlung mit Märzklause	20.1.2023
Sondermeldung mit Entgelt der Einmalzahlung	1.12.2022 bis 31.12.2022

3.9 Gesonderte Meldung im Rentenantragsverfahren

Arbeitgeber haben die Pflicht, auf Verlangen des Renten Antragstellers eine gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume frühestens drei Monate vor Rentenbeginn abzugeben. Hierzu bringt der Renten Antragsteller den Wunsch zur Anwendung der gesonderten Meldung im Renten Antrag zum Ausdruck.²⁸ Die Anforderung ist flächendeckend maschinell möglich – seit 1. Juli 2021 ist die Teilnahme obligatorisch.

Die gesonderte Meldung ist frühestens mit der Entgeltabrechnung zu erstatten, die den vierten Kalendermonat vor Rentenbeginn beinhaltet. Sie muss den Zeitraum enthalten, der im laufenden Jahr noch nicht gemeldet wurde, und darf nicht früher als mit dem letzten Tag des vierten Kalendermonats vor Rentenbeginn enden.

Durch diese gesonderte Meldung werden Arbeitgeber von der früheren Pflicht entbunden, im laufenden Rentenantragsverfahren noch nicht gezahlte beitragspflichtige Einnahmen dem Rentenversicherungsträger im Voraus zu bescheinigen. Die Vorausberechnung erfolgt durch den Rentenversicherungsträger auf der Grundlage der in den letzten zwölf Kalendermonaten erzielten beitragspflichtigen Einnahmen. Die gesonderte Meldung hat den Abgabegrund „57“. Die Meldung muss mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung erstattet werden. Ist zu diesem Zeitpunkt noch keine Jahresmeldung erfolgt, muss diese ebenfalls zu diesem Zeitpunkt erstellt werden. **(Beispiel 23)**

Auch die AOK erstellt zum Beispiel für die Bezieher von Krankengeld eine gesonderte Meldung, mit der sie die beitragspflichtigen Einnahmen bescheinigt. Dadurch sind Kombinationsmöglichkeiten mit der gesonderten Meldung der Arbeitgeber möglich. **(Beispiel 24)**

Meldungen aus dem „normalen“ Meldeverfahren haben immer Vorrang vor einer gesonderten Meldung mit Abgabegrund „57“. Müssen Meldezeiträume oder beitragspflicht-

Beispiel 23

Gesonderte Meldung – Renten Antrag

Anforderung des RV-Trägers beim Arbeitgeber am	17.2.2023
Beginn der Altersrente am	1.6.2023
Frühester Meldezeitpunkt des Arbeitgebers am	1.3.2023
Nächste Entgeltabrechnung am	8.3.2023
Gesonderte Meldung erfolgt am	8.3.2023
Die Jahresmeldung für das Jahr 2022 befindet sich bereits im Versicherungskonto.	
Meldezeitraum mit Abgabegrund „57“	1.1. bis 28.2.2023

Beispiel 24**Gesonderte Meldung – Rentenantrag und Krankengeld**

Rentantrag am	8.6.2023
Beginn der Altersrente am	1.10.2023
Anforderung des RV-Trägers beim Arbeitgeber am	5.7.2023
Nächste Entgeltabrechnung am	11.7.2023
Ende der Entgeltfortzahlung am	16.6.2023
Beginn der Krankengeldzahlung am	17.6.2023
Gesonderte Meldung des Arbeitgebers erfolgt am	11.7.2023
Meldezeitraum mit Abgabegrund „57“	1.1. bis 16.6.2023
Gesonderte Meldung der Krankenkasse Meldezeitraum	17.6. bis 30.6.2023

tige Bruttoarbeitsentgelte, für die bereits eine gesonderte Meldung erstellt wurde, verändert werden, zieht dies eine Stornierung und gegebenenfalls Neumeldung nach sich.

Auf das **Beispiel 24** hat dies folgende Auswirkungen: Als am 11. Juli 2023 die gesonderte Meldung erstellt werden musste, befand sich der Arbeitnehmer seit dem 17. Juni 2023 im Krankengeldbezug. Zu diesem Zeitpunkt stand jedoch noch nicht fest, wie lange der Krankengeldbezug andauern würde. Somit war folgerichtig eine gesonderte Meldung abzugeben. Sollte der Arbeitnehmer für den gesamten Kalendermonat Juli 2023 im Krankengeldbezug stehen, macht dies das Erstellen einer Unterbrechungsmeldung zum 16. Juni 2023 erforderlich. Die gesonderte Meldung des Arbeitgebers wäre dann zu stornieren und durch eine Unterbrechungsmeldung zu ersetzen.

Einzige Ausnahme hiervon ist die Jahresmeldung mit Abgabegrund „50“. Eine Jahresmeldung braucht nicht mehr erstattet zu

werden, wenn für denselben Zeitraum bereits eine gesonderte Meldung erstellt wurde; wurde dagegen die Jahresmeldung bereits erstattet, entfällt für denselben Zeitraum die gesonderte Meldung.

3.10 Veränderungsmeldung

Änderung der Beitragsgruppe/ Kassenzuständigkeit

Außer Beginn, Ende und Unterbrechung der Beschäftigung sind vom Arbeitgeber auch Änderungen in der Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zu melden, die eine Änderung der bisherigen Beitragsgruppen oder eine Änderung der Krankenkassenzuständigkeit zur Folge haben.²⁹ Hierzu gehören zum Beispiel:

- Das Ende der Krankenversicherungspflicht eines Arbeitnehmers bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze
- Die Aufnahme oder Beendigung einer hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit

- Der Wegfall der Arbeitslosenversicherungspflicht wegen Erreichen der Regelaltersgrenze
- Der Beginn oder Wegfall einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Erreichens der Regelaltersgrenze
- Die Begründung oder der Wegfall eines Anspruchs auf Entgeltfortzahlung für mindestens sechs Wochen
- Die Änderung des Personengruppenschlüssels
- Der Wechsel von einem Beschäftigungsort in den alten Bundesländern zu einem Beschäftigungsort in den neuen Bundesländern oder umgekehrt (Wechsel des Rechtskreises)
- Der Wechsel der Krankenkasse

Im Feld „Grund der Abgabe“ gilt bei Abmeldung wegen eines:

- Krankenkassenwechsels die Schlüsselzahl „31“
- Beitragsgruppenwechsels die Schlüsselzahl „32“
- Rechtskreiswechsels (ohne gleichzeitigen Krankenkassenwechsel) oder wegen einer Änderung des Personengruppenschlüssels (ohne gleichzeitigen Beitragsgruppenwechsel) die Schlüsselzahl „33“

In die Felder „Beschäftigungszeit“ wird bei „bis“ der Tag eingetragen, an dem der bisherige Rechtszustand endet. In die Felder „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“ ist das bis zur Änderung erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt (gegebenenfalls zuzüglich noch nicht gemeldeter beitragspflichtiger Sonderzuwendungen) einzutragen.

Eine Erstattung der Ab- und Anmeldung in einem Arbeitsgang ist jedoch nicht möglich.

Im Feld „Grund der Abgabe“ wird bei einer Anmeldung wegen eines

- Krankenkassenwechsels die Schlüsselzahl „11“,
 - Beitragsgruppenwechsels die Schlüsselzahl „12“,
 - Rechtskreiswechsels (ohne gleichzeitigen Krankenkassenwechsel) oder wegen einer Änderung des Personengruppenschlüssels (ohne gleichzeitigen Beitragsgruppenwechsel) die Schlüsselzahl „13“
- eingetragen.

In die Felder „Beschäftigungszeit“ ist bei „von“ der Tag einzutragen, an dem der neue Rechtszustand beginnt. Das Feld „bis“ bleibt leer.

Bei einem Krankenkassenwechsel sind die Abmeldung bei der bisherigen Krankenkasse und die Anmeldung bei der künftig zuständigen Krankenkasse zu erstatten; ansonsten gehen beide Meldungen an dieselbe Krankenkasse. Die Änderungsmeldungen sind im Übrigen innerhalb der für die Anmeldung maßgebenden Meldefristen zu erstatten.

Beginn und Ende einer Berufsausbildung

Bei Beginn und Ende einer Berufsausbildung müssen auch dann Meldungen erstattet werden, wenn dem Berufsausbildungsverhältnis ein Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber unmittelbar vorausgeht oder sich ein solches anschließt. Der Wechsel vom Beschäftigungsverhältnis zum Berufsausbildungsverhältnis beziehungsweise umgekehrt wird dabei jeweils durch eine Ab- und eine Anmeldung angezeigt.

Geht dem Berufsausbildungsverhältnis ein Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber unmittelbar voraus, hat der Arbeitgeber das Ende des Beschäftigungsverhältnisses zu melden. Als Grund der Abgabe ist die Schlüsselzahl „33“ anzugeben. Der Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses wird ebenfalls gemeldet. Als Grund der Abgabe ist bei der Anmeldung die Schlüsselzahl „13“ anzugeben.

In die Felder „Beschäftigungszeit“ ist bei „von“ der Tag des Beginns der Berufsausbildung einzutragen. Das Feld „bis“ bleibt leer. In das Feld „Personengruppe“ ist die Schlüsselzahl „102“ einzutragen. Sofern das Berufsausbildungsverhältnis im Lauf eines Kalendermonats beginnt, kann anstelle einer taggenauen Meldung als Beginn der Berufsausbildung der erste Tag des Monats, in dem die Berufsausbildung begonnen hat, und als Ende der Beschäftigung der letzte Tag des Vormonats gemeldet werden. In diesen Fällen darf in die Abmeldung nur das bis zum letzten Tag des Vormonats erzielte Arbeitsentgelt eingetragen werden.

Schließt sich an das Berufsausbildungsverhältnis eine Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber unmittelbar an, hat der Arbeitgeber das Ende der Berufsausbildung zu melden. Als Grund der Abgabe ist die Schlüsselzahl „33“ anzugeben. Der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses wird ebenfalls gemeldet. Als Grund der Abgabe ist die Schlüsselzahl „13“ anzugeben. In das Feld „Beschäftigungszeit“ ist bei „von“ der Tag des Beginns der Beschäftigung einzutragen. Das Feld „bis“ bleibt leer. In das Feld „Personengruppe“ ist die Schlüsselzahl „101“ einzutragen. Sofern das Berufsausbildungsverhältnis im Lauf eines Kalendermonats endet, kann anstelle einer taggenauen Meldung als Ende der Berufsausbildung der letzte Tag des Monats, in dem die

Berufsausbildung geendet hat, und als Beginn der Beschäftigung der erste Tag des Folgemonats gemeldet werden. In diesen Fällen muss in der Abmeldung das bis zum letzten Tag des Monats erzielte Arbeitsentgelt angegeben werden. **(Beispiel 25)**

Beginn und Ende einer Altersteilzeit

Das Meldeverfahren gilt auch bei Altersteilzeitarbeit. Zu beachten ist jedoch, dass beim Übergang in die Altersteilzeitarbeit das Ende der bisherigen Vollzeitarbeit mit dem Grund der Abgabe „33“ und dem bis zum Tag vor Beginn der Altersteilzeitarbeit erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zu melden ist. Der Beginn der Altersteilzeitarbeit wird mit dem Grund der Abgabe „13“ gemeldet.

Bei Altersteilzeitarbeit gilt der Personengruppenschlüssel „103“.

In dieser Anmeldung sowie in allen Folge-meldungen für Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit (Unterbrechungsmeldungen, Jahres-meldungen und Abmeldung bei Ende der Altersteilzeitarbeit) ist in das Feld „Personengruppe“ die Schlüsselzahl „103“ einzutragen.

Als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt ist in diesen Meldungen nicht nur das Arbeitsentgelt für die Teilzeitarbeit, sondern der Betrag zu bescheinigen, von dem insgesamt Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, also einschließlich des fiktiven Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit. Sofern die Altersteilzeitarbeit im Lauf eines Kalendermonats beginnt, kann anstelle der taggenauen Meldung als Beginn der Altersteilzeitarbeit der erste Tag des Monats, in dem die Altersteilzeitarbeit begonnen hat, und als Ende der Beschäftigung der letzte

Beispiel 25**Veränderungsmeldung – Ende einer Berufsausbildung und Übernahme**

Der Auszubildende Rolf Schmitz beendet seine Ausbildung als Anlagenmonteur bei der Firma Kleinschmidt zum 15.7.2023. Da er bisher ein guter Mitarbeiter war, wird er nahtlos in ein festes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Firma Kleinschmidt nimmt von einer taggenauen Meldung Abstand und meldet die Veränderung zum Monatsletzten. Herr Schmitz erhielt zuletzt eine monatliche Ausbildungsvergütung von 800 € und erhält ab Übernahme ein festes Monatsentgelt von 2.300 €.

Es ist eine Abmeldung zum 31.7.2023 mit Abgabegrund „33“, der Personengruppe „102“, der Beitragsgruppe „1111“ und einem Arbeitsentgelt von 6.350 € ($800 € \times 6 \text{ Monate} = 4.800 €$, halber Monat Ausbildungsvergütung = 400 € und ein halber Monat Arbeitsentgelt = 1.150 €) vorzunehmen.

**SV-Net > Formulare > Abmeldung > 33 sonstige Gründe/Änderung
im Beschäftigungsverhältnis***

Firma	Betriebsnummer	12345678
	Rechtskreis (Betriebsstätte)	W: altes Bundesland
Beschäftigte(r)	Aktuelle Staatsangehörigkeit	000: Deutschland
SV-Daten	Personengruppe	102
	Midijob	0
Zeitraum	Beginn	1.1.2023
	Ende	31.7.2023
Beitragsgruppen	KV	1
	RV	1
	AV	1
	PV	1
	Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt (ohne Nachkommastellen)	006350 E:Euro

* Hinweis: Der Tätigkeitsschlüssel ist auch anzugeben.

Tag des Vormonats gemeldet werden. In diesen Fällen darf in die Abmeldung nur das bis zum letzten Tag des Vormonats erzielte Arbeitsentgelt eingetragen werden.

Nach früherer Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung führte ein während der Ansparphase und/oder Entsparphase fälliges Arbeitsentgelt innerhalb des

Übergangsbereichs nicht zu deren Anwendung, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt vor Anwendung der Wertguthabenvereinbarung außerhalb des Übergangsbereichs lag. Dieser Auffassung hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 15. August 2018 widersprochen. Der Übergangsbereich findet Anwendung.

Fortsetzung Beispiel 25

Im Gegenzug erfolgt eine Anmeldung zum 1.8.2023 mit Abgabegrund „13“, der Personengruppe „101“ und der Beitragsgruppe „1111“.

**SV-Net > Formulare > Anmeldung > 13 sonstige Gründe/Änderung
im Beschäftigungsverhältnis***

Firma	Betriebsnummer	12345678
	Rechtskreis (Betriebsstätte)	W: altes Bundesland
Beschäftigte(r)	Aktuelle Staatsangehörigkeit	000: Deutschland
SV-Daten	Personengruppe	101
Zeitraum	Beginn	1.8.2023
Beitragsgruppen	KV	1
	RV	1
	AV	1
	PV	1

* Hinweis: Der Tätigkeitsschlüssel ist auch anzugeben.

Im Meldeverfahren ist es somit möglich, bei der Personengruppe „103“ im Feld „Midijob“ auch die Kennzeichen „1“ oder „2“ zu verwenden.

Stellen die Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Betriebsprüfung fest, dass eine Wertguthabenvereinbarung wegen Mängeln beim Insolvenzschutz aufzulösen ist, kann anstelle einer Rückabwicklung das Wertguthaben auch wie in einem Störfall aufgelöst und verbeitragt werden. Das aufgelöste Wertguthaben ist mit einer Sondermeldung (Abgabegrund „55“) für den letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum zu melden.³⁰

Weitere Änderungsmeldungen

Die zuständigen Meldebehörden haben unter anderem alle Änderungen des Namens, der Anschrift, der Staatsangehörigkeit und weitere Personenmerkmale der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) zu übermitteln. Dies erfolgt bei der erstmaligen Erfassung und auch bei allen Änderungen.

Die Arbeitgeber teilen Änderungen personenbezogener Daten nur mit der nächsten Ab- und Jahresmeldung mit.

Die Datenannahmestelle der Einzugsstellen nimmt jedoch auch weiterhin die Meldungen mit dem Abgabegrund „63“ von den Arbeitgebern entgegen.³¹

Bei einer Namensänderung ist bei den einzutragenden Personalien des Arbeitnehmers bereits der neue Name anzugeben. Der bisherige Name ist sodann in das Feld Namensänderung (bisheriger Name) einzutragen. Alle übrigen Felder bleiben leer.

Die Änderung der Staatsangehörigkeit (zum Beispiel durch Einbürgerung) des Arbeitnehmers enthält neben seinen anzugebenden Personalien in der Zeile „Änderung der Staatsangehörigkeit“ den dreistelligen Schlüssel der neuen Staatsangehörigkeit. Alle übrigen Felder bleiben leer.

3.11 Stornierungen

Anmeldungen, Abmeldungen, Jahresmeldungen einschließlich der UV-Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldungen, Sofortmeldungen und sonstige Entgeltmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren oder bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden.³²

Enthielt die Meldung unzutreffende Angaben, ist sie zu stornieren und neu zu erstellen. Dies gilt auch für die Meldedaten der Unfallversicherung. Ausgenommen hiervon sind Änderungen in den gemeldeten Arbeitsstunden, hier ist keine Korrektur erforderlich.

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung sind die ursprünglich gemeldeten Daten zu übermitteln. Mit der Stornierungsmeldung gilt die gesamte ursprüngliche Meldung als storniert.

Bei Stornierung einer Anmeldung müssen die Betriebsnummer des Arbeitgebers, der Beschäftigungsbeginn, die Angaben zur Tätigkeit, der Personengruppenschlüssel, die Beitragsgruppen und der Grund der Abgabe mit den Angaben der ursprünglich erstatteten Meldung übereinstimmen.

Damit bei Stornierung einer Abmeldung, Jahresmeldung oder Unterbrechungsmeldung der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraums einer Beschäftigungszeit zugeordnet werden können, müssen das Entgelt, die Beitragsgruppen, der Personengruppenschlüssel und der Grund der Abgabe mit den ursprünglich gemeldeten Daten übereinstimmen.

Damit bei Stornierung einer GKV-Monatsmeldung der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraums einer Beschäftigungszeit zugeordnet werden können, müssen das laufende

und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt, der Personengruppenschlüssel, die Sozialversicherungstage, der Grund der Abgabe, das regelmäßige Jahresentgelt, die Beitragsgruppe und das Kennzeichen Rechtskreis mit den ursprünglich gemeldeten Daten übereinstimmen.

Sofern die bei einer nicht zuständigen Krankenkasse eingereichte Meldung zu stornieren ist, ist neben der Stornierung bei der nicht zuständigen Krankenkasse gegenüber der zuständigen Krankenkasse eine neue Meldung zu erstatten.

Damit Stornierungen besser zugeordnet werden können, ist die Datensatz-ID des Ursprungsdatensatzes mit zu übermitteln.

3.12 Meldungen für geringfügig Beschäftigte

Für geringfügig Beschäftigte – gleich, ob Versicherungsfreiheit wegen einer geringfügig entlohnten oder wegen einer kurzfristig geringfügigen Beschäftigung besteht – sind grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte. Das sind unter anderem:

- Anmeldung (»3.2)
- Abmeldung (»3.3)
- Jahresmeldung (»3.6)
- Unterbrechungsmeldung (»3.5)
- Sondermeldung (»3.8)
- Veränderungsmeldung (»3.10)

Dennoch sind Besonderheiten zu berücksichtigen, wobei auch die Art der geringfügigen Beschäftigung entscheidend ist.

Bei den geringfügig entlohnt Beschäftigten sind seit 1. Januar 2022 in allen Entgeltmeldungen (nicht Anmeldungen) Angaben zur Steuer vorzunehmen. Anzugeben sind:

- Die Steuernummer des Arbeitgebers
- Die Steuer-Identifikationsnummer des Beschäftigten
- Die Art der Besteuerung mittels Kennzeichen

In den Fällen, in denen die Finanzverwaltung keine Steuer-ID für den Arbeitnehmer vergibt, entfällt die Angabe im Datensatz.

Die Art der Besteuerung wird mittels folgender Kennzeichen übermittelt:

- 1 = Pauschalsteuer in Höhe von 2 %
- 0 = alle anderen Möglichkeiten der Besteuerung

Die 2-prozentige Pauschalsteuer wird angewandt, wenn keine individuellen Lohnsteuermerkmale genutzt werden, es sich um einen geringfügig entlohnenden Minijob handelt und der Arbeitgeber pauschale Rentenversicherungsbeiträge entrichtet. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten.

Bei der Beurteilung, ob die entsprechenden Zeitgrenzen eingehalten werden, sind kurzfristige Beschäftigungen innerhalb eines Kalenderjahrs zu addieren. Für den Fall, dass dem beurteilenden Arbeitgeber nicht alle kurzfristigen Beschäftigungen seines Arbeitnehmers bekannt sind, gibt es ein neues Instrument. Seit 1. Januar 2022 teilt die Minijob-Zentrale nach der Anmeldung eines kurzfristig Beschäftigten mit, ob kurzfristige Beschäftigungen im vorausgehenden Zeitraum des gleichen Kalenderjahrs bestehen oder bestanden haben. Die Mitteilung erfolgt unverzüglich auf elektronischem Weg. Es gibt auch eine Fehlanzeige. Voraussetzung für das

Verfahren ist, dass die Anmeldung mit der Personengruppe „110“ erfolgt.

Bei allen Anmeldungen für kurzfristig Beschäftigte muss angegeben werden, wie der Beschäftigte für die Dauer der Beschäftigung krankenversichert ist. Der Gesetzgeber will sicherstellen, dass kurzfristig Beschäftigte auch tatsächlich über eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall verfügen.

Anzugeben ist für gesetzlich Krankenversicherte die „1“ und für privat oder anderweitig Versicherte die „2“. Bei der gesetzlichen Krankenversicherung ist nicht relevant, ob eine Versicherungspflicht vorliegt, eine freiwillige Versicherung abgeschlossen wurde oder ob eine Familienversicherung besteht. Bei der privaten oder anderweitigen Versicherung darf es sich nicht um eine Zusatzversicherung handeln, sondern es muss eine Vollversicherung vorliegen. Ob das Versicherungsunternehmen seinen Sitz in Deutschland hat, spielt keine Rolle. Das Kennzeichen ist auch zu benutzen, wenn z. B. ein Soldat freie Heilfürsorge hat.

Wird bei kurzfristig Beschäftigten eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, haben eine Anmeldung mit dem Tag der Beschäftigungsaufnahme und eine Abmeldung mit dem letzten Tag der Beschäftigung zu erfolgen. Alle Meldungen für geringfügig Beschäftigte gehen an die Minijob-Zentrale.

Meldungen für geringfügig Beschäftigte gehen ausschließlich an die Minijob-Zentrale.

Der Gesetzgeber hat eine Ausnahmemöglichkeit vom maschinellen Meldeverfahren für bestimmte Arbeitgeber geschaffen. Diese können für ihre Minijobber auf Antrag bei der Minijob-Zentrale Meldungen auf Vordrucken erstatten. Voraussetzung ist, dass sie glaubhaft nachweisen, dass ihnen eine Meldung durch Datenübertragung nicht möglich ist. Betroffen davon sind Arbeitgeber, die im privaten Bereich nicht gewerbliche Zwecke verfolgen, sowie diejenigen, die mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 10b EStG verfolgen.³³

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See stellt für diesen Arbeitgeberkreis auch einen Vordruck „UV-Jahresmeldung“ zur Verfügung.

Nähere Informationen zu Minijobs finden Sie unter: aok.de/arbeitgeber Sozialversicherung > Minijobs sowie in unserer Broschüre „Minijobs – geringfügige und kurzfristige Beschäftigungen“ der Reihe „gesundes unternehmen“.

Durch die Regelungen bei den geringfügigen Beschäftigungen ergeben sich im Einzelnen nachfolgende Tatbestände:

Meldungen

Bei Meldungen für kurzfristig Beschäftigte mit dem Personengruppenschlüssel „110“ werden Meldungen mit dem Abgabegrund „40“ akzeptiert, auch wenn keine Versicherungsnummer eingetragen ist. Voraussetzung ist, dass die Meldungen die Daten beinhalten, die zur Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlich sind.³⁴

Personengruppen (» 2.4)

Es gelten:

- „109“ = Geringfügig entlohnt Beschäftigte (Arbeitgeber zahlt Pauschalbeiträge)
- „110“ = Kurzfristig geringfügig Beschäftigte (Arbeitgeber zahlt keine Pauschalbeiträge)

Der Schlüssel „109“ ist auch dann einzutragen, wenn der geringfügig entlohnt Beschäftigte auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet hat oder automatisch Rentenversicherungspflicht vorliegt. Hingegen gilt grundsätzlich der Schlüssel „101“, wenn eine für sich gesehen geringfügig entlohnte Beschäftigung wegen der vorgeschriebenen Zusammenrechnung mit anderen Beschäftigungen versicherungspflichtig wird.

Beitragsgruppen (» 2.5)

Für geringfügig entlohnt Beschäftigte sind folgende Beitragsgruppen anzugeben:

- „6“ = Krankenversicherung
- „5“ = Rentenversicherung

Verzichtet der geringfügig entlohnt Beschäftigte auf die Rentenversicherungsfreiheit oder liegt automatisch Rentenversicherungspflicht vor, ist für die Rentenversicherung die übliche Beitragsgruppe einzutragen:

- „1“ = Rentenversicherung

Liegt für die geringfügig entlohnte Beschäftigung eine Befreiung zur Rentenversicherung aufgrund der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vor, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe mit „0“ anzugeben.

Für kurzfristig geringfügig Beschäftigte lautet der Beitragsgruppenschlüssel stets „0000“.

Eine vom Arbeitnehmer beantragte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, die nicht

ab Beschäftigungsbeginn wirkt, begründet in der laufenden geringfügig entlohten Beschäftigung einen Wechsel der Beitragsgruppe in der Rentenversicherung von „1“ auf „5“. In diesen Fällen haben eine Abmeldung mit Abgabegrund „32“ und eine Anmeldung mit Abgabegrund „12“ zu erfolgen.

Die Verschlüsselungsmöglichkeiten für geringfügig Beschäftigte richten sich grundsätzlich nach dem Recht der Rentenversicherung.

Bei versicherungsfreien kurzfristig Beschäftigten lautet der Beitragsgruppenschlüssel „0000“.

Nachstehend einige Anmeldebeispiele für geringfügig Beschäftigte: (**Beispiele 26, 27, 28 und 29**)

Beitragspflichtiges Bruttoentgelt (§ 3.4)

Es ist für geringfügig entlohnt Beschäftigte das Arbeitsentgelt einzutragen, von dem Pauschalbeiträge entrichtet worden sind. Hat der geringfügig entlohnt Beschäftigte auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet oder es liegt Rentenversicherungspflicht vor und liegt sein Arbeitsentgelt jedoch unter der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175 Euro, ist diese Grenze zu berücksichtigen. Bei kurzfristig geringfügig Beschäftigten ist in den Entgeltmeldungen beim beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt für die Sozialversicherung – anders als beim unfallversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt – stets „000000“ einzutragen.

Meldetatbestände Jahresmeldung (§ 3.6)

Dauert eine geringfügige Beschäftigung über den Jahreswechsel hinaus an, ist eine Jahresmeldung zu erstatten. Dies gilt nicht für kurzfristig geringfügig Beschäftigte. Für diesen Personenkreis ist lediglich die UV-Jahres-

Beispiel 26

Anmeldung einer geringfügig entlohten Beschäftigung bei Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung:

Versicherungszweig	Krankenversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Pflegeversicherung
Beitragsgruppe	6	5	0	0

Beispiel 27

Anmeldung einer geringfügig entlohten Beschäftigung mit privater Krankenversicherung bei Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung:

Versicherungszweig	Krankenversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Pflegeversicherung
Beitragsgruppe	0	5	0	0

Beispiel 28

Anmeldung einer geringfügig entlohnnten Beschäftigung mit Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit oder direkt vorliegender Rentenversicherungspflicht:

Versicherungs- zweig	Kranken- versicherung	Renten- versicherung	Arbeitslosen- versicherung	Pflege- versicherung
Beitragsgruppe	6	1	0	0

Beispiel 29

Anmeldung einer kurzfristigen Beschäftigung:

Versicherungs- zweig	Kranken- versicherung	Renten- versicherung	Arbeitslosen- versicherung	Pflege- versicherung
Beitragsgruppe	0	0	0	0

meldung abzugeben. Es ist nicht zulässig, Beschäftigungszeiten verschiedener Jahre in eine Meldung einzutragen – gegebenenfalls werden mehrere Meldungen fällig.

Unterbrechungsmeldung (§ 3.5)

Bei geringfügig Beschäftigten, deren Entgeltzahlung länger als einen Monat unterbrochen wird (zum Beispiel unbezahlter Urlaub oder im Fall der Arbeitsunfähigkeit nach einem Monat nach Ablauf der Entgeltfortzahlung), ist zum letzten Tag des Ablaufs der Monatsfrist eine Abmeldung mit Abgabegrund „34“ vorzunehmen. Wird eine kurzfristige Beschäftigung auf der Basis einer Rahmenvereinbarung für länger als einen Monat unterbrochen, ist nach Ablauf dieses Monats eine Abmeldung mit Abgabegrund „30“ und bei Wiederaufnahme der Beschäftigung eine Anmeldung mit Abgabegrund „10“ zu erstatten. Der Grund ist, dass bei kurzfristig Beschäftigten nach den Geringfügigkeitsrichtlinien der Abgabegrund „34“ nicht mehr verwendet werden darf.

Übrigens: Es bestehen keine Bedenken dagegen, wenn auch bei Zeiträumen von mehr als einem Monat zwischen den Beschäftigungen eine Anmeldung mit Abgabegrund „10“ zum Beginn der Rahmenvereinbarung und eine Abmeldung mit Abgabegrund „30“ zum Ende der Rahmenvereinbarung erfolgen.

Bei Bezug von Verletztengeld, Übergangsgeld oder Versorgungskrankengeld ist eine Unterbrechungsmeldung zum letzten Tag der Entgeltfortzahlung mit Abgabegrund „51“ zu erstatten.

Veränderungsmeldung (§ 3.10)

Wie bei versicherungspflichtig Beschäftigten erfordert auch bei geringfügig Beschäftigten ein Wechsel der Krankenkasse oder ein Beitragsgruppenwechsel zwei Meldungen.

3.13 Haushaltsscheckverfahren

Das Haushaltsscheckverfahren ist ausschließlich für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten anzuwenden.³⁵ Wird eine geringfügig entlohnte Beschäftigung in einem Privathaushalt aufgrund der Addition mit einer (versicherungspflichtigen) Hauptbeschäftigung versicherungspflichtig, ist das Haushaltsscheckverfahren hierauf nicht mehr anwendbar.

Bei erstmaliger Verwendung eines Haushaltsschecks hat der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale schriftlich ein Lastschriftmandat zum Einzug der anfallenden Abgaben zu erteilen. Hierbei sind die SEPA-Regularien zu beachten.

Im manuellen Meldeverfahren besteht der Haushaltsscheck aus drei Teilen: Teil 1 für die Minijob-Zentrale, Teil 2 für den Arbeitgeber und Teil 3 für den Arbeitnehmer.

Aktuell ist die Haushaltsscheck-Version 08 zu verwenden. Auf die Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wird unter Ziffer 11 der Ausfüllhilfe hingewiesen.

Der Haushaltsscheck enthält unter anderem folgende Angaben:

- Name, Vorname, Anschrift, Betriebsnummer und Steuernummer sowie die Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Arbeitgebers
- Name, Vorname, Anschrift, Versicherungsnummer, Geburtsort, Geburtsname und Geburtsdatum sowie die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Arbeitnehmers
- Kennzeichnung über die Zahlung von Pauschsteuer
- Kennzeichnung über eine versicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigung des Arbeitnehmers
- Kennzeichnung, falls der Arbeitnehmer nicht gesetzlich krankenversichert ist
- Kennzeichnung, ob der Arbeitnehmer Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen möchte
- Beginn und Ende der Beschäftigung
- Höhe des monatlich gleichbleibend oder schwankend gezahlten Arbeitsentgelts in Euro (kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet)

Der Haushaltsscheck wird unter minijob-zentrale.de zur Verfügung gestellt. Ansonsten gibt es ein Onlineformular, mit dem eine Anmeldung durchgeführt werden kann. Alle weiteren Meldungen müssen aber weiterhin mit dem „normalen“ Haushaltsscheck erstellt werden.

Der Haushaltsscheck ist bei der Minijob-Zentrale unverzüglich einzureichen. Meldeanlässe sind insbesondere der Beginn der Beschäftigung, Änderungen im laufenden Beschäftigungsverhältnis und das Ende der Beschäftigung. Die für das Verfahren erforderliche Betriebsnummer wird von der Minijob-Zentrale vergeben, falls für den Privathaushalt nicht bereits eine Betriebsnummer von der BA vergeben worden ist.

Anhand des Haushaltsschecks berechnet die Minijob-Zentrale die pauschalen Beiträge, die Beiträge zur Unfallversicherung, die Pauschesteuer und die Umlagebeträge nach dem AAG und bucht die Beträge vom Konto des jeweiligen Haushalts für die Monate Januar bis Juni am 31. Juli und für die Monate Juli bis Dezember am 31. Januar ab.

Bei Beschäftigungsverhältnissen mit festem Monatsgehalt besteht die Möglichkeit, den Haushaltsscheck zum „Dauerscheck“ zu machen. Bei Beschäftigungen mit wechselndem Arbeitsentgelt ist der Haushaltsscheck monatlich einzureichen. Die Minijob-Zentrale hat zur Minimierung des Aufwands für Privathaushalte mit monatlicher Einreichung den sogenannten Halbjahresscheck eingeführt.

Das Verfahren läuft wie folgt ab:

- Zunächst ist vom Arbeitgeber der „normale“ Haushaltsscheck mit schwankendem Arbeitsentgelt einzureichen.
- Die Minijob-Zentrale sendet dem Arbeitgeber anschließend halbjährlich einen maschinell erstellten Halbjahresscheck.
- Die Schecks beinhalten folgende Angaben:
 - a) Name, Vorname und Betriebsnummer des Arbeitgebers
 - b) Name, Vorname und Versicherungsnummer des Arbeitnehmers
 - c) Beschäftigungszeitraum und die schwankenden Arbeitsentgelte in einem sechsmonatigen Zeitraum
 - d) Kennzeichnung über die Beendigung der Beschäftigung
- Der Halbjahresscheck darf immer nur das erste oder zweite Kalenderhalbjahr umfassen. Es handelt sich um ein Zusatzangebot der Minijob-Zentrale zum „normalen“ Haushaltsscheck; die Nutzung ist dem Privathaushalt freigestellt.³⁶

Um Änderungen, wie zum Beispiel Anschriftenänderungen, Änderungen bei der Entgeltzahlung, melden zu können, wurde der Änderungscheck eingeführt. Dieser trägt die Versionsbezeichnung 08A.

Ebenfalls ist das automatisierte Verfahren möglich. Voraussetzung für die Übermittlung von Haushaltsscheck-Meldungen im elektronischen Verfahren ist, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemgeprüfter maschinell erstellter Ausfüllhilfen übermittelt werden.

3.14 Pflegezeit

Die durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz eingeführte Pflegezeit eröffnet auch Arbeitnehmern die Möglichkeit, einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen für längstens sechs Monate zu pflegen. Zu diesem Zweck können sich Beschäftigte vollständig oder teilweise von der Arbeitsleistung freistellen lassen. Die Art der Freistellung hat auch Auswirkungen auf das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis.

Bei vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung endet das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis mit dem Tag vor Beginn der Pflegezeit. Der Arbeitnehmer ist mit dem letzten Tag der Beschäftigung mit Abgabegrund „30“ abzumelden.

Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung muss eine Anmeldung mit Abgabegrund „10“ erfolgen.³⁷

Beträgt bei einer teilweisen Freistellung das Arbeitsentgelt während der Pflegezeit nicht mehr als 520 Euro im Monat, liegt für

diese Zeit ein Minijob vor. Der Arbeitnehmer ist bei seiner bisherigen Krankenkasse mit Abgabegrund „31“ abzumelden und muss bei der Minijob-Zentrale mit Abgabegrund „11“ angemeldet werden.

Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze, die nun durch eine Reduzierung ihres Arbeitsentgelts unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegen, werden kranken- und pflegeversicherungs-pflichtig. Bei Eintritt der Kranken- und Pflege-versicherungspflicht muss der Arbeitnehmer mit der bisherigen Beitragsgruppe und dem Abgabegrund „32“ abgemeldet und mit der neuen Beitragsgruppe und dem Abgabegrund „12“ angemeldet werden.

Nach dem Familienpflegezeitgesetz hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, bis zu zwei Jahre einen Angehörigen in der häuslichen Umgebung zu pflegen und während dieser Zeit im Beruf bei reduzierter Stunden-zahl weiterzuarbeiten.³⁸

3.15 Übergangsbereich

Arbeitnehmer haben in einer versicherungs-pflichtigen Beschäftigung, deren monatliches Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangs-bereichs von 520,01 Euro bis 2.000 Euro liegt, nur einen reduzierten und innerhalb des Über-gangsbereichs linear ansteigenden Beitrags-anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen.³⁹ Hierdurch soll die Niedriglohn-schwelle beseitigt werden, die in Beschäf-tigungsverhältnissen bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze zu einem sofortigen Anstieg auf den vollen Sozialversicherungs-beitrag führen würde.

Für das Meldeverfahren hat das folgende Auswirkungen: Der Beginn oder das Ende

der Anwendung des Übergangsbereichs ist nicht gesondert zu melden. In Meldungen mit Arbeitsentgelten (zum Beispiel Abmeldung, Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung) ist aber anzugeben, ob es sich um einen Fall im Übergangsbereich handelt.

Einen Minijob- und Übergangsbereichs-rechner finden Sie unter: aok.de/fk/minijob-und-uebergangsbereichsrechner

Für die Meldungen gibt es folgende Möglich-keiten beim Kennzeichen Midijob:

- „0“ = Kein Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs
- „1“ = Arbeitsentgelt durchgehend inner-halb des Übergangsbereichs; tatsächliche Arbeitsentgelte betragen in allen Entgelt-abrechnungszeiträumen von 520,01 Euro bis 2.000 Euro monatlich
- „2“ = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs; die Meldung umfasst sowohl Entgeltab-rechnungszeiträume mit Arbeitsentgelten von 520,01 Euro bis 2.000 Euro monatlich als auch solche mit Arbeitsentgelten unter 520,01 Euro und/oder über 2.000 Euro monatlich

Bei den Kennzeichen „1“ oder „2“ ist als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt die reduzierte beitragspflichtige Einnahme einzutragen. Zusätzlich ist im Feld „Entgelt Rentenberechnung“ das für die Rentenberechnung zugrunde zu legende Entgelt anzugeben. Dabei handelt es sich um das Entgelt, das ohne Anwendung der Regelungen zum Übergangsbereich beitragspflichtig wäre.

Bestandsschutzregelungen

Die untere Entgeltgrenze im Übergangsbereich wurde erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 angehoben. Folglich gelten hier noch Bestandsschutzregelungen für Beschäftigten mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 450,01 bis 520 Euro im Monat. Sie bleiben über den 30. September 2022 hinaus bis zum 31. Dezember 2023 grundsätzlich versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die Beschäftigten können sich nach dem 2. Januar 2023 auf Antrag nur noch in der Arbeitslosenversicherung von der Versicherungspflicht befreien lassen. Bei fortbestehender Versicherungspflicht gilt die bis zum 30. September 2022 maßgebende Formel für den Übergangsbereich zur Berechnung der Beiträge weiter.

In der Rentenversicherung werden die Beschäftigten ab 1. Oktober 2022 als geringfügig entlohnte Beschäftigten behandelt. Es gilt somit grundsätzlich Rentenversicherungspflicht mit einem Befreiungsrecht auf Antrag. Für Beschäftigte in Privathaushalten, die sich nicht von Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen, gilt die beitragsrechtliche Bestandsschutzregelung in der Rentenversicherung bis zum 31. Dezember 2023 weiter (also weitere Anwendung der Regelungen des bisherigen Übergangsbereichs von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro).

Sofern eine Entgeltmeldung auch Beschäftigungszeiten außerhalb des Übergangsbereichs umfasst, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Entgelte in das der Rentenberechnung zugrunde zu legende Entgelt des Feldes „Entgelt Rentenberechnung“.

Für Altersteilzeitbeschäftigten im Übergangsbereich fließt die fiktive beitragspflichtige Einnahme der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge und bei Kurzarbeit im Übergangsbereich die fiktive beitragspflichtige Einnahme in das Feld „Entgelt Rentenberechnung“ ein.

3.16 GKV-Monatsmeldung/ Krankenkassenmeldung

Werden die Beitragsbemessungsgrenzen aufgrund von Mehrfachbeschäftigungen überschritten, erfolgt eine Prüfung durch die Einzugsstelle in einem zeitlich nachgelagerten Verfahren.

Soweit bei einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die Einzugsstelle auf Grundlage vorliegender Entgeltmeldungen nicht ausschließen kann, dass die in dem sich überschneidenden Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, fordert sie die Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben.

Sowohl die Anforderung als auch die Rückmeldung an die Arbeitgeber hat in elektronischer Form durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung zu erfolgen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter aok.de/fk/sozialversicherung › Meldung zur Sozialversicherung › Meldearten in der Sozialversicherung › Meldungen bei Beschäftigten im Übergangsbereich

In der Meldung des Arbeitgebers sind unter anderem die Versicherungsnummer des Beschäftigten, die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs, das monatliche laufende und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt, von dem Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für das der Ermittlung zugrunde liegende Kalenderjahr berechnet wurden, die Sozialversicherungstage, die Beitragsgruppenschlüssel und das Rechtskreiskennzeichen anzugeben. Als Meldezeitraum sind grundsätzlich der Erste und der Letzte des Monats zu übermitteln. Beginnt oder endet eine Mehrfachbeschäftigung innerhalb eines Kalendermonats, ist dagegen immer auf den tatsächlichen Beginn

beziehungsweise das tatsächliche Ende der Beschäftigung abzustellen.

Diese Regelung gilt auch bei einer Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses von mindestens einem Kalendermonat.

(Beispiel 30)

Beim Kurzarbeitergeld sind 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt anzugeben.

Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge erhalten, ist zusätzlich zum laufenden monatlichen Arbeitsentgelt die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme zu bescheinigen.

Generell ausgenommen vom Verfahren sind geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt werden. Dies gilt selbst dann, wenn in der geringfügig entlohten Beschäftigung Rentenversicherungspflicht besteht.

Beispiel 30

GKV-Monatsmeldung – Mehrfachbeschäftigung

Für das gesamte Kalenderjahr besteht eine Mehrfachbeschäftigung.

Vom 16.4. bis 8.7. bezieht der Arbeitnehmer Krankengeld.

Am 9.7. wird die Beschäftigung wiederaufgenommen.

Unterbrechungsmeldung	1.1. bis 15.4.
Jahresmeldung	9.7. bis 31.12.
Anforderung GKV-Monatsmeldung	1.1. bis 15.4.
Anforderung GKV-Monatsmeldung	9.7. bis 31.12.
GKV-Monatsmeldung April	1.4. bis 15.4.
GKV-Monatsmeldung Juli	9.7. bis 31.7.

Nach Aufforderung durch die Einzugsstelle hat der Arbeitgeber die Daten mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung zu melden.

Die Einzugsstelle stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der GKV-Monatsmeldungen fest, ob und inwieweit die laufenden und einmalig gezahlten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten, und meldet das Prüfergebnis den beteiligten Arbeitgebern. Dabei erhält der Arbeitgeber zu jeder abgegebenen GKV-Monatsmeldung eine Information, ob das erzielte laufende Gesamtentgelt die Beitragsbemessungsgrenze überschritten hat.

Zusätzlich wird das monatliche Gesamtentgelt je Sozialversicherungszweig für jeden einzelnen Abrechnungszeitraum, in dem eine Überschreitung gegeben ist, mitgeteilt. Weiterhin wird angegeben, ob das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt in voller Höhe beitragspflichtig ist. Ist die Einmalzahlung nicht in vollem Umfang beitragspflichtig, wird der beitragspflichtige Anteil getrennt nach den einzelnen Sozialversicherungszweigen mitgeteilt.

3.17 Meldungen in Insolvenzfällen

Durch die Insolvenz eines Unternehmens enden nicht automatisch die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer. Vielmehr hat das BSG in zwei Urteilen vom 26. November 1985 festgestellt, dass ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach der Insolvenzeröffnung längstens bis zur Aufnahme einer anderweitigen Beschäftigung fortbesteht. In einem weiteren Urteil vom 22. März 1995 hat das BSG unter Aufgabe vorheriger Rechtsprechung entschieden, dass sich der Anspruch auf Insolvenzgeld nicht auf den Tag der Insolvenzeröffnung erstreckt. Dies gilt gleichermaßen für den Tatbestand der Abweisung eines Insolvenzantrags mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse. Bei der Abmeldung eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist deshalb auf den Tag vor dem Insolvenzereignis abzustellen.

Einzutragen ist das Bruttoentgelt, für das in dem angegebenen Zeitraum Beiträge oder Beitragsanteile entrichtet wurden oder zu entrichten waren. Daraus folgt, dass weder die tatsächliche Beitragszahlung noch die Zahlung von Arbeitsentgelt, sondern ausschließlich der rechtliche Anspruch des Beschäftigten maßgebend ist für die Angaben in der Entgeltbescheinigung.

Sofern der Arbeitnehmer über den Insolvenztag hinaus weiterbeschäftigt wird, ist zunächst eine Abmeldung bis zum Tag vor der Insolvenz mit Abgabegrund „30“ unter Angabe des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts beziehungsweise des Arbeitsentgelts abzugeben, auf das Anspruch besteht. Die erneute Anmeldung vom Insolvenztag an wird mit dem Abgabegrund „10“ erstattet. Wird dabei die Betriebsnummer des insolventen Unternehmens verwendet, muss in

die Abmeldung der Abgabegrund „33“ und in die Anmeldung der Abgabegrund „13“ eingetragen werden.

Wird der Arbeitnehmer infolge der Insolvenz freigestellt, ist zum Tag vor der Insolvenz eine Abmeldung mit Abgabegrund „71“ vorzunehmen. Gleichzeitig ist ohne erneute Anmeldung die weitere Entgeltmeldung mit dem Abgabegrund „72“ zum Tag des rechtlichen Endes des Beschäftigungsverhältnisses zu fertigen. Liegt das rechtliche Ende der Beschäftigung im Folgejahr, ist außerdem für das laufende Jahr eine Jahresmeldung mit dem Abgabegrund „70“ zu erstatten. In diesen Meldungen ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu bescheinigen, auf das der Arbeitnehmer in dem jeweils angegebenen Zeitraum Anspruch hat. Diese Meldungen sind unabhängig davon zu erstatten, ob sich der Beitragsanspruch noch realisieren lässt.

Neben dem Arbeitgeber ist auch die mit der Insolvenzabwicklung betraute Person (zum Beispiel der Insolvenzverwalter) zur Meldung verpflichtet.

Ist das Beschäftigungsverhältnis am Insolvenztage wegen des Bezugs einer Entgeltersatzleistung (zum Beispiel Bezug von Krankengeld), wegen Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen gesetzlicher Dienstpflicht unterbrochen, ist eine Unterbrechungsmeldung mit dem zutreffenden Abgabegrund („51“ bis „53“) zum letzten Tag mit Anspruch auf Arbeitsentgelt zu erstatten. Außerdem ist eine Meldung mit dem Abgabegrund „71“ für den Zeitraum vom Beginn der Unterbrechung beziehungsweise – wenn die Unterbrechung im Vorjahr begann – vom 1. Januar des Jahres bis zum Tag vor der Insolvenz einzureichen (beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt „000000“). Meldungen mit den Abgabegründen „70“ und „72“ sind vom Insolvenztage

oder – wenn das Ende der Unterbrechung bereits feststeht – für den Zeitraum vom Ende der Unterbrechung der Beschäftigung bis zum rechtlichen Ende des Beschäftigungsverhältnisses zu erstatten. Hierin ist das für diesen Zeitraum zustehende beitragspflichtige Arbeitsentgelt einzutragen.

Arbeitnehmer, bei denen am Insolvenztage die Beschäftigung ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt für länger als einen Monat unterbrochen war (zum Beispiel wegen unbezahlten Urlaubs), sind zum Ablauf der Monatsfrist mit dem Abgabegrund „34“ abzumelden. Für die Zeit vom Insolvenztage bis zum rechtlichen Ende der Beschäftigung ist (ohne erneute Anmeldung) eine Abmeldung mit dem Abgabegrund „72“ zu erstellen. Hierbei ist der Zeitraum bis zum Ende der Unterbrechung auszunehmen. Wenn die Unterbrechung im Rahmen der Freistellung eintritt, ist auch hier eine Unterbrechungsmeldung zu erstellen, wenn die Beschäftigung seit Ende des eigentlichen Entgeltfortzahlungsanspruchs mindestens für einen vollen Kalendermonat wegen des Bezugs einer Entgeltersatzleistung unterbrochen ist. (**Beispiel 31**)

Sollte der Insolvenzverwalter für die Abwicklung des Verfahrens eine zeitlich genutzte Betriebsnummer beim Betriebsnummern-Service beantragen, sind in den Meldungen für die weiterbeschäftigten Arbeitnehmer zwingend die Betriebsnummern der jeweiligen Beschäftigungsbetriebe zu nutzen.

Beispiel 31**Unterbrechungs- und Abmeldung – Insolvenz**

Insolvenz	12.7.2023
Freigestellt ab	12.7.2023
Rechtliches Ende des Beschäftigungsverhältnisses	30.9.2023
Arbeitsunfähigkeit	17.7. bis 30.9.2023
Entgeltfortzahlungsanspruch	27.8.2023
Krankengeldzahlung	17.7. bis 30.9.2023
Meldungen:	
Unterbrechungsmeldung mit Abgabegrund „51“	zum 27.8.2023
Meldung mit Abgabegrund „72“	vom 28.8. bis 30.9.2023

3.18 UV-Jahresmeldung

Die Träger der Rentenversicherung führen die Betriebsprüfungen bei den Arbeitgebern auch für die Träger der Unfallversicherung durch.⁴⁰

Prüfgegenstände sind dabei die Zuordnung der Entgelte zu den trägerspezifischen Gefahrtarifstellen sowie die zutreffende Beurteilung des Arbeitsentgelts als beitragspflichtig zur Unfallversicherung.

Der Arbeitgeber hat für jeden in einem Kalenderjahr Beschäftigten, der in der Unfallversicherung versichert ist, bis zum 16. Februar des Folgejahrs eine UV-Jahresmeldung mit dem Abgabegrund „92“ zu erstatten.

Terminlich abweichend ist hiervon eine UV-Jahresmeldung in Fällen der Insolvenz, Einstellung des Unternehmens oder Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse. Diese UV-Jahresmeldung ist bereits mit der

nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen abzugeben.

Unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungszeitraum ist der Meldezeitraum stets der 1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahrs. **(Beispiel 32)**

Die UV-Jahresmeldung besteht aus dem Datensatz Meldung (DSME), dem Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) und dem Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV).

Die Meldung beinhaltet insbesondere:

- Das Kalenderjahr der Versicherungspflicht zur Unfallversicherung (Meldezeitraum)
- Die Mitgliedsnummer des Unternehmers
- Die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers
- Das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt
- Die Zuordnung des Arbeitsentgelts zur jeweilig anzuwendenden Gefahrtarifstelle

Beispiel 32**UV-Jahresmeldung – ergänzend zur Jahresmeldung**

Franz Herrmann war das gesamte Jahr 2022 bei der Firma Heuken versicherungspflichtig beschäftigt.

Neben der „normalen“ Jahresmeldung mit Abgabegrund „50“ ist eine UV-Jahresmeldung mit Abgabegrund „92“ zu erstellen.

Wird der Unfallversicherungsbeitrag nicht nach dem Arbeitsentgelt der Beschäftigten berechnet, ist als UV-Grund der Wert A09 und in der Landwirtschaft A08 anzugeben.⁴¹

Es ist für jeden Arbeitnehmer, der an mindestens einem Tag ein unfallversicherungs-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis ausgeübt hat, eine UV-Jahresmeldung abzugeben.

Für die Personengruppenschlüssel „108“, „111“ und „143“ sind keine UV-Jahresmeldungen zu erstellen.

Nur unfallversicherungspflichtig Beschäftigte

Für Personen, die ausschließlich als Beschäftigte im Sinne der Unfallversicherung anzusehen sind (Personengruppenschlüssel „190“), müssen – zusätzlich zur UV-Jahresmeldung – weiterhin Entgeltmeldungen getätigt werden.

Bei Meldungen mit dem Personengruppenschlüssel „190“ handelt es sich um folgende Beschäftigte:⁴²

- Beurlaubte Beamte, die in der gesetzlichen Sozialversicherung versicherungsfrei sind. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind diese Personen als Arbeitnehmer versichert. Unfallversicherungspflichtiges Entgelt ist das erzielte Bruttoentgelt bis zum Höchstjahresarbeitsentgelt in der Unfallversicherung.

- Studenten in einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum mit der Beitragsgruppe „0000“ in der Sozialversicherung. Für die unfallversicherungsrechtliche Beurteilung von Praktika ist es unerheblich, ob diese in der Studien- oder Prüfungsordnung zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden. Es besteht Versicherungsschutz über das Praktikumsunternehmen.
- Privat Krankenversicherte in einer geringfügig entlohten Beschäftigung, in der auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wurde und zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zugunsten einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt.
- Werkstudenten in einer Beschäftigung, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zugunsten einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt.
- Privat krankenversicherte Beschäftigte, die aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen nur in der Unfallversicherung nach deutschen Rechtsvorschriften versicherungspflichtig sind.

Voraussetzung ist zunächst die Anmeldung des Arbeitnehmers mit der Personengruppe „190“ und der Beitragsgruppe „0000“.

Maschineller Lohnnachweis

Zur Berechnung der Umlage übermitteln die Unternehmer nach Ablauf eines Kalender-

jahrs die Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der Versicherten in summarischen elektronischen Lohnnachweisen an die von den Unfallversicherungsträgern errichtete Annahmestelle – der sogenannte Lohnnachweis.

Die Übermittlung erfolgt ausschließlich aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen. Dies gilt auch für unterjährige Lohnnachweise.

Unterjährig ist ein Lohnnachweis dann zu erstellen, wenn alle Beschäftigungsverhältnisse beendet sind und absehbar ist, dass keine neuen Beschäftigungsverhältnisse in diesem Jahr mehr begründet werden. Dies gilt auch bei Insolvenz, wobei die Abgabefrist mit dem Tag beginnt, der auf den Beschluss des Insolvenzgerichts folgt.

Jeder Übermittlung ist der automatisierte Abgleich (Stammdatenabgleich) mit der DGUV vorgeschaltet.

Bei der Übermittlung wird der Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung genutzt.

Sowohl beim Stammdatenabgleich als auch bei der Übermittlung des Lohnnachweises sind als Zugangsdaten die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers, die Mitgliedsnummer und das Identifikationskennzeichen des Unternehmens zu verwenden.

Soweit die Satzung des Unfallversicherungsträgers regelt, dass sich die Höhe der Beiträge für Beschäftigte nach der Zahl der Versicherten oder nach den Arbeitsstunden richtet, melden die Unternehmen die für die

Berechnung benötigten Grundlagen ebenfalls mit dem elektronischen Lohnnachweis.

Die Abgabe des elektronischen Lohnnachweises an die Unfallversicherung ist seit Jahren obligatorisch. Eine Meldung in Papierform wird grundsätzlich nicht mehr akzeptiert. Der Arbeitgeber meldet bis zum 16. Februar direkt aus dem Entgeltabrechnungsprogramm oder einer systemgeprüften Ausfüllhilfe die kumulierten Jahresentgelte unmittelbar der neuen Annahmestelle der DGUV.

War ein abgegebener Lohnnachweis fehlerhaft, ist er unverzüglich, spätestens mit der nächsten Entgeltabrechnung zu stornieren und neu zu melden. Eine sofortige Berücksichtigung der Korrektur erfolgt jedoch nicht, sondern nur einmal jährlich, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid. Das Unternehmen kann jedoch einen Antrag stellen, dass der korrigierte Lohnnachweis unverzüglich geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt wird. Dieser Antrag erfolgt nicht auf elektronischem Weg, sondern formlos auf manuellem Weg.

Grundlage sind die Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach §103 SGB IV, die Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung und deren Anlagen.⁴³

3.19 Flexirente

Seit dem 1. Januar 2017 besteht Rentenversicherungsfreiheit für beschäftigte Altersvollrentner nur noch nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Der Arbeitgeber hat weiterhin seinen Arbeitgeberanteil zu entrichten. Der beschäftigte Altersvollrentner kann nach

Erreichen der Regelaltersgrenze auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Der Verzicht gilt nur mit Wirkung für die Zukunft und für die Dauer der Beschäftigung. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber abzugeben. Die gezahlten Beiträge wirken sich bei einer Rentenneuberechnung rentensteigernd aus.

Im Rahmen einer Besitzstandswahrung bleiben Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2016 aufgrund des Bezugs einer Altersvollrente rentenversicherungsfrei beschäftigt waren, in dieser Beschäftigung rentenversicherungsfrei. Sie können aber gegenüber ihrem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Der Verzicht kann nur für die Zukunft erklärt werden und ist für diese Beschäftigung bindend.

In der Arbeitslosenversicherung ist mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 der Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung ab dem Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze wieder zu entrichten. In Bestandsfällen ist zum 31. Dezember 2021 eine Abmeldung mit der Beitragsgruppe „0“ und eine Anmeldung zum 1. Januar 2022 mit der Beitragsgruppe „2“ in der Arbeitslosenversicherung zu erstellen.

Für die richtige Rentenberechnung ist es erforderlich, dass zwischen versicherungsfreien und versicherungspflichtigen Altersvollrentnern unterschieden wird. Hierzu wurde der Personengruppenschlüssel „119“ angepasst und ein neuer Personengruppenschlüssel „120“ geschaffen (§ 2.4).

3.20 Meldefristen

Für die Abgabe der Meldungen sind bestimmte Fristen vorgesehen.⁴⁴ Fällt das

Ende einer Meldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verlängert sich die Frist bis auf den nächstfolgenden Werktag.

 **Unseren Fristenrechner finden Sie unter:**
aok.de/fk/fristenrechner

3.21 Sozialversicherungsnummer

Die Datenstelle der Rentenversicherung bestätigt allen Personen schriftlich, für die sie eine Versicherungsnummer vergibt, die Erstellung durch einen Versicherungsnachweis. Hiermit wird die erstmalige Vergabe der Sozialversicherungsnummer bestätigt.

Die Ausstellung des bisherigen Sozialversicherungsausweises und die teils noch vorhandene Mitführungspflicht sind mit dem 1. Januar 2023 weggefallen.

Zusammenfassung

- Wichtige Meldebestandteile sind An- und Abmeldung. In bestimmten Branchen ist neben der Anmeldung vorab noch eine Sofortmeldung zu tätigen. Auch die Unterbrechung einer Beschäftigung muss berücksichtigt werden. Es geht um die Beschäftigungszeiten und die darin erzielten Bruttoarbeitsentgelte.
- Die Meldung, die bei einem fortlaufenden Beschäftigungsverhältnis am häufigsten zum Tragen kommt, ist die Jahresmeldung.
- Besonderheiten stellen das Arbeitsentgelt in beitragsfreien Zeiten, die Entgeltmeldung bei Einmalzahlungen und die Meldungen, die bei einem Rentenantragsverfahren erforderlich werden, dar.
- Berufsausbildung, Altersteilzeit, Pflegezeit und Insolvenz sind Tatbestände, die Meldungen erforderlich machen.
- Für die Minijobber gelten in der Regel die Meldeinhalte wie bei den versicherungspflichtig Beschäftigten mit der Besonderheit, dass die Meldungen zur Minijob-Zentrale übermittelt werden.
- Für Minijobber in Privathaushalten gibt es das Haushaltsscheckverfahren.
- Für Mehrfachbeschäftigte sind GKV-Monatsmeldungen nur nach Aufforderung der Einzugsstelle zu übermitteln.

Meldeart	Meldefrist
Sofortmeldung	spätestens bei Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses
Anmeldung	mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beschäftigungsbeginn
Abmeldung	mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Ende
Jahresmeldung	mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens bis zum 15.2. des Folgejahrs
UV-Jahresmeldung	bis zum 16.2. des Folgejahrs
Lohnnachweis zur UV	bis zum 16.2. des Folgejahrs
Unterbrechungs- meldung	innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des ersten vollen Kalendermonats der Unterbrechung
Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsent- gelt (Sondermeldung)	mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Zahlung
Meldung von Arbeits- entgelt bei flexiblen Arbeitszeitregelungen	mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung
GKV-Monatsmeldung	mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung
Änderungsmeldung	mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Änderung oder dem Eintritt des meldepflichtigen Tatbestands
Stornierungsmeldung	unverzüglich

4 Zuständige Krankenkasse

Die Meldungen sind bei der zuständigen Krankenkasse zu erstatten.⁴⁵ Das ist für krankenversicherungspflichtige und freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer die Krankenkasse, die der Arbeitnehmer gewählt hat. Die Meldungen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für privat krankenversicherte Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber an die Krankenkasse zu erstatten, bei der zuletzt eine Krankenversicherung bestand. Die Ausübung des Krankenkassenwahlrechts ist gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Diese darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen oder den Beitritt erschweren. Eine Wahlerklärung gegenüber dem Arbeitgeber ist unwirksam. Grundsätzlich besteht eine Bindungsfrist von zwölf Monaten (gegebenenfalls längere Bindungsfrist durch bestimmte Wahltarife).

Die Bindungsfrist von zwölf Monaten ist nicht zu erfüllen bei der Inanspruchnahme des Sonderkündigungsrechts aufgrund der erstmaligen Erhebung oder Erhöhung eines Zusatzbeitrags durch die jeweilige Krankenkasse.

Eine Kündigung bei der bestehenden Krankenkasse ist nicht erforderlich. Es gibt ein elektronisches Verfahren zwischen den Krankenkassen. Die neue Krankenkasse meldet den Wechsel der bestehenden Krankenkasse.

Die Meldungen für geringfügig Beschäftigte sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt gilt das Haushaltsscheckverfahren. Auch wenn in der geringfügig entlohnerten Beschäftigung Rentenversicherungspflicht besteht, gehen die erforderlichen

Meldungen dennoch an die Minijob-Zentrale. Tritt bei einer geringfügig entlohnerten Beschäftigung aufgrund der Zusammenrechnung mit einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung Versicherungspflicht ein, sind die Meldungen bei der Krankenkasse einzureichen, bei der der geringfügig Beschäftigte krankenversichert ist oder – bei privat Krankenversicherten – zuletzt krankenversichert war.

4.1 Wählbare Krankenkassen

Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte können folgende Krankenkassen wählen:⁴⁶

- Die AOK des Beschäftigungs- oder Wohnorts
- Jede Ersatzkasse
- Die Betriebskrankenkasse des eigenen Arbeitgebers
- Jede Betriebs-/Innungskrankenkasse des Beschäftigungs- oder Wohnorts, wenn die Satzung der jeweiligen Kasse dies vorsieht
- Die Knappschaft
- Die Krankenkasse, bei der vor Beginn der Versicherungspflicht oder Versicherungsbeziehung zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat
- Die Krankenkasse, bei der der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz versichert ist

Alle Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten können die AOK wählen.

4.2 Ausübung des Wahlrechts

Beim Wahlrecht sind zwei Fallgestaltungen zu beachten:

Sofort mögliches Krankenkassenwahlrecht

Endet die Mitgliedschaft kraft Gesetzes, etwa durch Arbeitgeberwechsel, kann bei Eintritt der neuen Versicherungspflicht eine neue Krankenkasse ohne Einhaltung jeglicher Bindungsfristen gewählt werden. Der Arbeitnehmer muss seinem Arbeitgeber spätestens nach zwei Wochen Angaben über die gewählte Krankenkasse machen. Innerhalb dieser Frist kann der Arbeitnehmer seine Krankenkassenwahl noch ändern.

Unverändertes Versicherungsverhältnis

Bei einem unveränderten Versicherungsverhältnis ist die Bindungsfrist einzuhalten. Durch die Meldung der gewählten Krankenkasse an die bestehende Krankenkasse ist der Übergang in die neue Krankenkasse zum Ablauf des übernächsten Monats möglich, gerechnet vom Monat der Erklärung. Innerhalb des Zweimonats-Zeitraums kann die Wahl rückgängig gemacht werden.

4.3 Mitgliedsbescheinigung

In beiden Fallkonstellationen tätigt der Arbeitgeber die Anmeldung bei der neuen Krankenkasse. Sie prüft, ob tatsächlich eine Mitgliedschaft besteht oder nicht. Besteht eine Mitgliedschaft, erhält der Arbeitgeber eine elektronische Mitgliedsbescheinigung.⁴⁷ Die Angabe des Beginns der Mitgliedschaft enthält in aller Regel das Datum der Anmeldung. Liegt das Beginn-Datum in der Zukunft, sind sowohl die Abmeldung bei der bisherigen Krankenkasse als auch die Anmeldung bei der neuen Krankenkasse zu stornieren und

mit dem in der Rückmeldung angegebenen Datum neu zu melden. Wird in der elektronischen (Mitglieds-)Bescheinigung angegeben, dass keine Mitgliedschaft besteht, ist die Anmeldung zu stornieren und bei der korrekten Krankenkasse abzugeben.

Zum Thema Krankenkassenwahlrecht gibt es auch ein interaktives Online-Seminar unter: aok.de/fk/online-trainings

Ausnahme: Bei bisher familienversicherten Arbeitnehmern wie Auszubildenden erfolgt grundsätzlich die Rückmeldung „Mitgliedschaft besteht nicht“. Grund hierfür ist, dass die bisherige Familienversicherung keine eigene Mitgliedschaft darstellt. Ist zusätzlich in dieser Rückmeldung ein Beginn-Datum angegeben, wurde die richtige Krankenkasse gewählt und es ist nichts weiter zu veranlassen.

Zusammenfassung

- Die Meldungen gibt der Arbeitgeber elektronisch an die zuständige Krankenkasse des Beschäftigten ab. Das ist die Krankenkasse, die der Beschäftigte gewählt hat.
- Die Meldungen des Arbeitgebers gehen an die zuständige Krankenkasse, wobei der Arbeitnehmer im Rahmen des Krankenkassenwahlrechts unter vielen Krankenkassen auswählen kann.



5 Maschinelles Meldeverfahren

Meldungen und Beitragsnachweise dürfen nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung⁴⁸ aus systemgeprüften Programmen oder systemgeprüften elektronischen Ausfüllhilfen⁴⁹ den Datenannahmestellen übermittelt werden.

Arbeitgeber, die ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, können für einzelne Meldungen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen nutzen. Mittels der elektronischen Ausfüllhilfe sv.net der Informationstechnischen Servicestelle – ITSG – tauschen mehr als 500.000 Arbeitgeber jährlich rund 20 Millionen Sozialversicherungsmeldungen mit den Datenannahmestellen der Sozialversicherungsträger aus. Mit der neuen Regelung nach §95a SGB IV werden der Umfang der Übermittlung und das Verfahren zur Nutzung gesetzlich abgesichert. Dazu wird

eine neue Ausfüllhilfe ab Sommer 2023 angeboten.

Mit der neuen Ausfüllhilfe wird vorrangig für Kleinarbeitgeber (bis maximal zehn Beschäftigte) ein Angebot geschaffen, diese Daten in einem zentralen, sicheren Datenspeicher vorhalten zu können. Diese Daten können später auch für die elektronische Betriebsprüfung genutzt werden. Die Ausfüllhilfe auf dem neuen SV-Meldeportal wird ab dem 1. Juli 2023 für den produktiven Betrieb freigegeben. sv.net steht in einer Übergangszeit weiterhin allen Nutzenden im uneingeschränkten Leistungsumfang bis zum 31. Dezember 2023 zur Verfügung.

5.1 Systemuntersuchtes Entgeltabrechnungs- programm

Voraussetzungen für die Erstattung von Meldungen, Beitragsnachweisen, Anträgen und Bescheinigungen, die Annahme von Meldungen und elektronischen Anforderungen der Sozialversicherungsträger sowie den Abruf von Arbeitsunfähigkeitszeiten im automatisierten Verfahren sind, dass

- die Stammdaten bei der Datenerfassung, spätestens jedoch jeweils vor der monatlichen Abrechnung, maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und als fehlerhaft erkannte Daten protokolliert und nicht in die Entgeltunterlagen übernommen werden,
- Daten nur übermittelt werden, wenn dem Arbeitgeber die melderelevanten persönlichen Daten des Beschäftigten vorliegen,
- die Fehlzeiten maschinell verwaltet werden,
- alle Tatbestände, die zu einer Unterbrechung der sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung führen, maschinell verwaltet werden,
- die Sozialversicherungstage maschinell ermittelt werden, Rückrechnungen/ Beitragskorrekturen mindestens bis zum April des Vorjahrs programmgesteuert erfolgen,
- nach Korrekturen von Entgelten oder abrechnungsrelevanten Stammdaten im Zeitrahmen der Rückrechnungstiefe und von Märzklausel-Fällen nach §23a Abs. 4 SGB IV bereits abgerechnete Monate (auch Monate, in denen einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gewährt wurde) automatisch aufgerollt werden,
- alle melderelevanten Daten aus maschinell geführten Entgeltunterlagen entnommen werden,
- alle Meldetatbestände maschinell erkannt werden,
- alle Meldungen, Beitragsnachweise, Anträge und Bescheinigungen maschinell ausgelöst, vollzählig erstattet und dokumentiert werden,
- vor Erstattung von Meldungen Beitragsnachweise, Anträge, Bescheinigungen und Abrufe von Arbeitsunfähigkeitszeiten, die darin enthaltenen Stamm- und Abrechnungsdaten maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft sind,
- die Meldung des elektronischen Lohnnachweises und der einzelnen UV-Jahresmeldungen, die aus demselben Entgeltabrechnungsprogramm/System erzeugt werden, auf Grundlage derselben Entgelte erstellt und mitgeteilt wird,
- als fehlerhaft erkannte Meldedaten protokolliert und nicht übermittelt werden,
- entgegengenommene Meldungen, Anforderungen und Bescheinigungen maschinell verarbeitet und dokumentiert sowie die sich hieraus ergebenden systemseitigen Folgeprozesse umgesetzt werden.

Ausgenommen hiervon sind Meldekorrekturen im Rahmen einer elektronisch unterstützten Betriebsprüfung nach §28p Abs. 6a SGB IV, wenn diese auf den durch die Rentenversicherung bereitgestellten Grunddaten basieren.

Hierfür wird der Wert 6 (Meldekorrektur aus der Betriebsprüfung) im Feld „Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung“ des Datensatzes Meldungen aufgenommen.

Setzen Sie ein Entgeltabrechnungsprogramm ein, das in der Lage ist, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte abzuwickeln, muss es sich um ein Entgeltabrechnungsprogramm handeln, das von der ITSG im Auftrag des GKV-Spitzenverbands systemuntersucht und zugelassen ist.

Die Systemuntersuchung ist vom Ersteller der Software rechtzeitig für eine eindeutig identifizierbare Version bei der ITSG zu beantragen.⁵⁰ Nur so kann der Abschluss der Systemprüfung vor dem erstmaligen Einsatz ermöglicht werden. Inhaltliche Grundlagen für die Systemprüfung sind die Vorschriften für das jeweilige Fachverfahren, die Beitragsverfahrensverordnung und die Entgeltbescheinigungsverordnung. Diese inhaltlichen Anforderungen werden von der ITSG in einem Pflichtenheft festgelegt. Ziel der Systemuntersuchung ist es, vergleichbare Qualitäts-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsstandards zu erreichen. Die Systemuntersuchung besteht aus der Systemprüfung, den Pilotprüfungen und der ständigen Qualitätssicherung.

Wird die Systemuntersuchung mit einem positiven Ergebnis durchgeführt, wird vom GKV-Spitzenverband ein Bescheid erteilt. Die ITSG vergibt gleichzeitig das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.⁵¹ Die Übersicht der bereits zugelassenen Programme finden Sie auf der Internetseite der ITSG unter [gkv-ag.de](https://www.gkv-ag.de).

Solche und andere detaillierte Informationen hält der AOK-Firmenkundenservice für Sie bereit. Denn bei der Gesundheitskasse kümmern sich zahlreiche Mitarbeiter um Ihre Anliegen und beraten kompetent – nicht nur in fachlichen Fragen. Nutzen Sie gern unseren Service vor Ort. Die AOK-Geschäftsstelle in Ihrer Nähe finden Sie unter: [aok.de/arbeitgeber](https://www.aok.de/arbeitgeber)

Ein Entgeltabrechnungsprogramm hat als Basismodul aus folgenden Grundkomponenten zu bestehen (Mindestanforderung):

- Maschinelle Berechnung von Beiträgen aus laufendem Arbeitsentgelt
- Maschinelle Berechnung von Beiträgen aus Einmalzahlungen einschließlich Märzklauel-Fällen
- Maschinelle Berechnung von Beiträgen aus Kurzarbeitergeld
- Berücksichtigung von Vortragswerten für die Beitragsberechnung
- Maschinelle Berechnung von Beiträgen unter Berücksichtigung des Übergangsbereichs
- Maschinelle Berücksichtigung der beitrags- und melderechtlichen Besonderheiten bei einer geringfügigen Beschäftigung
- Maschinelle Ermittlung der Sozialversicherungstage
- Maschinelle Fehlzeitensteuerung
- Maschinelle Rückrechnung mindestens bis zum April des Vorjahrs
- Maschinelle Aufrollung
- Maschinelle Führung von Entgeltunterlagen
- Maschinelle Erstellung und Übertragung der Beitragsnachweise
- Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen
- Maschineller Abgleich mit der UV-Stammdatendatei
- Maschinelle Erstellung und Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises
- Antragsverfahren nach dem AAG
- Umlagenberechnung nach dem AAG
- Abruf, Annahme und Verarbeitung von Arbeitsunfähigkeitszeiten nach § 109 Abs. 1 SGB IV (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)
- Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 109 Abs. 2 SGB IV (ab 1. Januar 2023)
- EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilung zur Dauer und Höhe der

Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen (ab 1. Januar 2023)

- Maschinelle Berechnung der Insolvenzgeldumlage
- Maschinelle Annahme und Verarbeitung von Informationen der Krankenkassen zur anteiligen Berechnung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bei einer Mehrfachbeschäftigung (Datensatz Krankenkassenmeldung)
- Maschinelle Abfrage der Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (Datensatz Versicherungsnummernabfrage)
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen gesonderter Meldungen durch die Rentenversicherungsträger
- Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1; ausgenommen hiervon sind die Verfahren für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen sowie für gewöhnlich in der Seefahrt beschäftigte Personen nach §106 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 SGB IV
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Mitgliedsbestätigungen der Krankenkassen nach §175 Abs. 3 SGB V
- Annahme und Weiterverarbeitung von elektronischen Anforderungen fehlender Jahresmeldungen durch Einzugsstellen nach §10 Abs. 3 DEÜV
- Elektronisches Entgeltbescheinigungsverfahren rvBEA für die Deutsche Rentenversicherung nach §108 Abs. 2 SGB IV
- Elektronisches Dialogverfahren nach §108a Abs. 1 SGB IV zur Anforderung und Übermittlung von Entgelt Daten für die Gewährung von Elterngeld (ab 1. Januar 2023)
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen notwendiger Angaben zur Einrichtung eines Arbeit-

geberkontos durch Einzugsstellen nach §28a Abs. 3b SGB IV (ab 1. Januar 2023)

Eine Ausnahme zu den Mindestanforderungen eines Entgeltabrechnungsprogramms gilt im Abrechnungsverfahren der Zahlstellen. Soweit das Entgeltabrechnungsprogramm lediglich die Abrechnung von Versorgungsbezügen für Zahlstellen vornimmt, reicht als Modul die maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen aus.

Dem Basismodul können folgende Zusatzmodule individuell hinzugefügt werden:

- Abrechnungsunabhängige Meldungen
- Sofortmeldungen nach §28a Abs. 4 SGB IV
- Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen
- Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten
- Altersteilzeit
- Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen
- Flexible Arbeitszeitmodelle
- Saison-Kurzarbeitergeld
- Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats
- Unständig Beschäftigte
- Maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstausschüttung nach §§56, 57 IfSG
- Maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen (dasbv.de/Service/ABV-Rundschreiben)
- Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen (gkv-datenaustausch.de/Zahlstellen-Meldeverfahren)
- Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
- Elektronische Arbeitsbescheinigungen der BA (BEA-Verfahren)

- Elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer
- Elektronische Beantragung einer Zahlstellennummer
- Melde- und Beitragsverfahren für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung
- Melde- und Beitragsverfahren für in der Seefahrt beschäftigte Personen einschließlich des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens A1 für gewöhnlich in der Seefahrt beschäftigte Personen nach §106 Abs. 3 SGB IV
- Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen nach §106 Abs. 2 Nr. 2 SGB IV
- Elektronischer Antrag auf Kurzarbeitergeld nach §108 Abs. 1 SGB IV (KEA-Verfahren)
- EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen (bis 31. Dezember 2022)
- EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld und Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen
- Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach §107 Abs. 2 SGB IV (bis 31. Dezember 2022)
- für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach §28b Abs. 1 Nr. 1-3 SGB IV,
- zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach §103 SGB IV, für das Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG),
- für die elektronische Anforderung von Bescheinigungen nach §194 Abs. 1 Satz 3 SGB VI (Gesonderte Meldung),
- für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach §106 SGB IV,
- für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten nach §109 Abs. 1 SGB IV in Verbindung mit §125 Abs. 5 SGB IV,
- für das Vorerkrankungsverfahren nach §109 Abs. 2 SGB IV (ab 1. Januar 2023),
- für die elektronische Anforderung und Annahme von Bescheinigungen nach §108 Abs. 2 Satz 6 SGB IV (rvBEA),
- für die elektronische Übermittlung von Entgeltdaten nach §108a Abs. 2 SGB IV für die Gewährung von Elterngeld (ab 1. Januar 2023),
- für die Erstattung von Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach §107 Abs. 1 SGB IV bezogen auf die Prozesse zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen (ab 1. Januar 2023)

zu erfüllen.

Ein Entgeltabrechnungsprogramm hat die Vorgaben der (Gemeinsamen) Grundsätze

- für die Datenerfassung und -übermittlung zur Sozialversicherung nach §28b Abs. 1 Nr. 1-3 SGB IV,
- zum Aufbau der Datensätze

Sofern ein Zusatzmodul hinzugefügt wird, sind die Vorgaben der Grundsätze für das jeweilige Fachverfahren zu erfüllen:

- Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung von Mitteilungen im Rahmen des Datenaustauschs „Entgeltersatzleistungen“

nach §107 Abs. 1 SGB IV (bis 31. Dezember 2022),

- Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung von Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach §107 Abs. 1 SGB IV bezogen auf die Prozesse zur Berechnung von Verletzten-geld, Kinderverletztengeld und Übergangs-geld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen (ab 1. Januar 2023),
- Grundsätze zum Zahlstellen-Melde-verfahren nach §202 Abs. 2 SGB V,
- Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnach-weisen der Zahlstellen von Versorgungs-bezügen durch Datenübertragung nach §256 Abs. 1 Satz 4 SGB V,
- Grundsätze für die Übermittlung der Daten im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung nach §28p Abs. 6a SGB IV,
- Einheitliche Grundsätze für den Daten-austausch Entgeltersatzleistungen der BA gemäß §108 Abs. 1 SGB IV,
- Grundsätze für das KEA-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit gemäß §108 Abs. 1 SGB IV.

Des Weiteren sind die Regelungen in den einschlägigen Rundschreiben und Verfahrensbeschreibungen in den jeweils geltenden Fassungen und die Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung im Entgeltabrechnungsprogramm umzusetzen.

5.2 Systemuntersuchte Ausföhlhilfe

Ausföhlhilfen dienen ausschließlich der maschinellen Übermittlung von manuell erfassten Meldungen und Beitragsnachweisen. Auch die Ausföhlhilfen müssen von der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) geprüft sein. Die Grundsätze, die ein Entgelt-abrechnungsprogramm als Basismodul zu erfüllen hat, müssen gleichermaßen erfüllt werden. Soweit ein Zusatzmodul vorgesehen ist, sind die Vorgaben für das jeweilige Fach-verfahren zu erfüllen.

Die Ausföhlhilfen stehen den Arbeitgebern und Selbstständigen zur Verfügung. Regis-trierte Arbeitgeber und Selbstständige können die erfassten Daten in einem Online-Datenspeicher ablegen. Dort werden diese bis zu maximal fünf Jahre aufbewahrt.

Die Ausföhlhilfe sv.net steht Ihnen unter itsg.de zur Verfügung.

Für eine Ausföhlhilfe gelten folgende Voraussetzungen: Alle melderechtlichen Sach-verhalte einschließlich der Maßgaben zum Qualifizierten Meldedialog sind zu berücksichtigen.

Die gesetzlichen Krankenkassen stellen die Ausföhlhilfe sv.net (svnet.info) zur Verfügung. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrem AOK-Firmenkunden-berater oder unter: itsg.de

Die Ausfüllhilfe sv.net unterstützt mehr als zehn komplexe Fachverfahren zum Austausch von Sozialversicherungsmeldungen, Beitragsnachweisen und Bescheinigungen.

sv.net steht in zwei Varianten zur Verfügung:

- sv.net/comfort wird als Software (nur zum Download verfügbar) auf dem PC des Arbeitgebers installiert und verfügt über eine maschinelle Stammdatenverwaltung. Es werden unter anderem alle für die Meldungen zur Sozialversicherung sowie für die Erstellung von Beitragsnachweisen relevanten Adress- und Beschäftigungsdaten gespeichert. Die Daten werden dann jeweils automatisch in die zu fertigenden Meldungen übernommen. Nach Übermittlung werden die Meldungen in einem Archiv gespeichert.
- sv.net/standard basiert auf Internettechnologie und steht als Online-Anwendung zur Verfügung. Der Arbeitgeber benötigt für das Programm eine Betriebsnummer und einen aktuellen Internetbrowser. Meldungen zur Sozialversicherung und zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen können sicher erstellt und übermittelt werden. Ein direkter Zugriff auf Sofortmeldungen ist möglich. Bei Eingabe führt das Programm umfangreiche Plausibilitätsprüfungen durch. Die Anwendung wird direkt unter standard.gkvnet-ag.de/svnet gestartet.

sv.net kann nicht die klassischen Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramme ersetzen, da weder Arbeitsentgelte noch Sozialversicherungs- und Steueranteile berechnet werden. Die maschinelle Zuführung von Meldedaten und Beitragsnachweisen in Ausfüllhilfen ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Daten

aus dem Online-Datenspeicher bei Nutzung einer Ausfüllhilfe.

Es gibt den kostenlosen Normal-Benutzer, der für eine registrierte Betriebsnummer maximal 100 Datenmeldungen im Kalenderjahr abgeben kann. Zudem gibt es den kostenpflichtigen Premium-Benutzer-Account, über den mehrere Nutzer für mehrere Betriebsnummern mehr als 100 Transaktionen tätigen können. Man muss sich dann als Premium-Nutzer registrieren. Die Kosten für eine dreijährige Mitgliedschaft belaufen sich auf insgesamt 54 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer). Falls keine Kündigung vorgenommen wird, verlängert sich die Mitgliedschaft nach den drei Jahren um weitere drei Jahre. Die Kosten für die Verlängerung betragen dann insgesamt 36 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

Die Registrierung ist unter svnet.info ausführlich beschrieben.

Unterstützung bei der Bedienung von sv.net bietet Ihre AOK. Eine Liste der fachlichen Ansprechpartner ist im [Hilfereich der Anwendung](#) hinterlegt. Weitere Unterstützung finden Sie unter svnet.info Kontakt und Support

5.3 Datenabruf bei einem Zeiterfassungssystem

Arbeitgeber können zur Prüfung und Feststellung des Entgeltfortzahlungsanspruches Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertra-

gung aus systemgeprüften Zeiterfassungssystemen abrufen. Voraussetzungen für den elektronischen Abruf von Arbeitsunfähigkeitszeiten mit einem Zeiterfassungssystem sind, dass

- der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die abzurufende Arbeitsunfähigkeit vorab mitgeteilt hat,
- für Zeiten eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses die personenbezogenen Daten, die zuständige Krankenkasse, die erforderlichen Kommunikationsdaten sowie die Ordnungskriterien, die für den Abruf erforderlich sind, bei der Datenerfassung, spätestens jedoch jeweils vor dem Abruf, im Abgleich mit den Daten aus der Entgeltabrechnung maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und als fehlerhaft erkannte Daten protokolliert werden,
- im Abgleich mit den Daten der Entgeltabrechnung sichergestellt ist, dass der Abruf bei einer zuständigen Krankenkasse nur erfolgt, sofern für die angefragten Zeiträume ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis des Arbeitnehmers bei dem anfragenden Arbeitgeber besteht oder bestand,
- Abrufe nur für Fehlzeiten erfolgen, zu denen Arbeitsunfähigkeitszeiträume bei der Krankenkasse dem Grunde nach vorliegen können,
- die Rückmeldungen der Krankenkassen (Arbeitsunfähigkeitszeiträume oder Fehler-rückmeldungen) nach § 8 Abs. 2 Nr. 3a Beitragsverfahrensverordnung maschinell verwaltet werden.

Die Zeiterfassungssysteme unterliegen ebenfalls einer Systemuntersuchung, die die ITSG im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes durchführt. Auch hier wird bei einem positiven Ergebnis das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“ verliehen.

Qualitätssicherung und Qualitätskontrollen unterliegen den jeweiligen Vorgaben des Pflichtenheftes.

5.4 Datenübermittlung

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Nr. 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Das Verfahren der Datenübertragung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen. Die Daten sind durch HTTPS in dem Standard zu übertragen, der in den Gemeinsamen Grundsätzen festgelegt ist (eXTra-Standard). Als zentrale Stelle wurde unter anderem der GKV-Kommunikationsserver konzipiert, der Meldungen im vorgegebenen Standard annehmen kann, extra-standard.de.⁵²

Damit die personenbezogenen Daten im elektronischen Verfahren sicher ausgetauscht werden können, sind Vertraulichkeit, Integrität und Verbindlichkeit zu gewährleisten. Die gesicherte Kommunikation erfolgt deshalb durch Verwendung eines privaten, geheimen und eines öffentlichen Schlüssels. Die ITSG GmbH unterhält deshalb ein Trust Center für die gesetzliche Krankenversicherung. Mittels zweier Schlüssel erfolgt die Zuordnung einer elektronischen Unterschrift zu einer natürlichen Person. Jeder Teilnehmer muss einen Antrag auf Zertifizierung beim Trust Center stellen.

 **Unter itsg.de Produkte › Trust Center sind weitere Informationen abrufbar.**

Arbeitgeber und Zahlstellen sind verpflichtet, bei der Datenübermittlung eine Absendernummer (ABSN) zu verwenden. Sie entspricht der bisherigen Betriebsnummer-Absender (BBNRAB). Im Rückmeldeverfahren geht die Rückmeldung immer an die vom Arbeitgeber angegebene Betriebsnummer. Kommen Meldungen mit einer Betriebsnummer aus mehreren Abrechnungssystemen, fehlt das Unterscheidungsmerkmal.

Zur Unterscheidung muss vom Arbeitgeber eine gesonderte Absendernummer beantragt werden. Die elektronische Beantragung kann über ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm oder über eine systemgeprüfte maschinelle Ausfüllhilfe, wie zum Beispiel `sv.net/standard`, vorgenommen werden. Mit der dann zugeteilten Absendernummer ist im Trust Center der ITSG ein kostenpflichtiges Zertifikat zu beantragen. Die Absendernummer hat acht Stellen und beginnt mit „A“.

Dieser Wert ist ebenfalls in das Feld „RV-ABSN“ einzutragen.

In den Fällen, in denen ein Bergbau- oder Seebetrieb eine Absendernummer für die Trennung der Abrechnungskreise benötigt, erhalten diese eine Nummer von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

5.5 GKV-Kommunikations-server

Zur Bündelung der Datenübermittlung betreiben die gesetzliche Krankenversicherung und die Datenstelle der Rentenversicherung jeweils einen Kommunikationsserver. Der Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung heißt GKV-Kommunikationsserver. Eingehende Meldungen

werden unverzüglich an die zuständige Datenannahmestelle weitergeleitet. Der technische Eingang der Meldungen wird quittiert. Ein Kommunikationsserver arbeitet wie eine Postverteilungsstelle und nimmt ausschließlich den technischen Transport der Meldungen an die richtige Stelle vor. Der GKV-Kommunikationsserver kann von den Entgeltabrechnungsprogrammen und den Ausfüllhilfen maschinell angesprochen werden. Die Rückmeldungen an die Arbeitgeber werden zum Download zur Verfügung gestellt. Der Arbeitgeber hat die Informationen mindestens einmal wöchentlich von dem Kommunikationsserver abzurufen und zu verarbeiten. Der Abruf und der verwertbare Empfang sind durch den Arbeitgeber zu quittieren.

Mit dem Empfang gelten die Informationen als dem Arbeitgeber zugegangen. 30 Tage nach Eingang der Quittung sind die Informationen vom Sozialversicherungsträger zu löschen. Erfolgt keine Quittierung durch den Arbeitgeber, werden die Informationen 30 Tage nach der Bereitstellung zum Abruf gelöscht.

Der GKV-Kommunikationsserver nutzt die Logistik- und Transportebene der vorgegebenen Standards.⁵³

Weitere Informationen finden Sie unter:
gkv-ag.de/gkv_kommunikationsserver.gkvnet

Um für Arbeitgeber die Verfügbarkeit des GKV-Kommunikationsservers transparent zu machen, wurde die Verfügbarkeitsanzeige online gestellt. Über diese Anzeige lässt sich der Status der Verfügbarkeit der Arbeitgeberschnittstelle abrufen sowie die Historie des Status in der Vergangenheit nachvoll-

ziehen. Die Verfügbarkeitsanzeige steht unter **status.gkv-kommunikationsserver.de** zur Verfügung.

5.6 Datenannahmestellen

Die Datenannahmestellen (DAV) der Einzugsstellen übernehmen die vom Arbeitgeber übermittelten Meldungen und Beitragsnachweise und leiten diese an die jeweils zuständige Krankenkasse weiter. Die Sofortmeldungen und Versicherungsnummernabfragen sind von den Arbeitgebern unmittelbar der Datenstelle der Rentenversicherung zu übermitteln. Die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen übernimmt die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leitet diese an die zuständige Versorgungseinrichtung weiter. Die elektronischen Lohnnachweise werden von der DGUV an den jeweiligen Unfallversicherungsträger weitergeleitet.

Für die AOK gibt es mehrere DAVs. Diese findet man im Internet unter **gkv-datenaustausch.de** › **Arbeitgeberverfahren** › **DEÜV** › **Gemeinsame Rundschreiben** › **Anlage 17**. Hierbei ist zu beachten, dass die Datenweiterleitung von der unzuständigen Datenannahmestelle einer AOK an die zuständige AOK nicht möglich ist.

Die Annahmestellen entschlüsseln die eingehenden Meldungen und prüfen diese auf technische Richtigkeit und Plausibilität der Daten. Danach werden die Meldungen verschlüsselt an die jeweilige Krankenkasse weitergeleitet. Über diese Weiterleitung erhält der Arbeitgeber eine Verarbeitungsbestätigung. Werden bereits in der Datenannahmestelle Fehler festgestellt, erhält der Arbeitgeber eine Fehlermeldung.⁵⁴

Bei der Fehlerbereinigung helfen die in der negativen Verarbeitungsbestätigung mitgeteilten Fehlernummern beziehungsweise Fehlertexte.

Soweit die Meldungen der Arbeitgeber auf Grundlage von Kernprüfungen als fehlerhaft abgewiesen werden, sind die Anbieter von Entgeltabrechnungsprogrammen verpflichtet, ihre Software umgehend zu korrigieren. Kernprüfungen führen die Plausibilitätsprüfungen von Daten durch. Der Inhalt der Kernprüfungen ist in Anlage 9 zum Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren“ festgehalten. Die fehlerhafte Meldung sowie die Korrekturmaßnahmen des Softwareanbieters werden in einer Qualitätsmanagement-Datenbank der ITSG dokumentiert.

Zusätzlich prüft die DAV bei jeder Datenlieferung die Dateinummer. Die lückenlose Dateinummernfolge je Verfahren ist vom Absender der Daten zu beachten. Ansonsten ist eine Datenannahme nicht möglich.

Aber auch die Annahmestellen haben ein Qualitätsmanagement einzurichten, um die Qualität der Meldungen seitens der Krankenkassen an die Arbeitgeber zu verbessern.

Die Dokumentation der Korrekturmaßnahmen des Anbieters der Krankenkassensoftware erfolgt in einer Qualitätsmanagement-Datenbank des GKV-Spitzenverbands.

5.7 Kommunikationsdaten

Die Gemeinsamen Grundsätze Kommunikation beschreiben den Aufbau der Datensätze und den Inhalt der Kommunikationsdaten. Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Datenerlieferungen sind Kommunikationsdaten vor und nach jedem Datensatz zu übermitteln.

Für die Datenübermittlung der Arbeitgeber an die Sozialversicherung sind die Kommunikationsdatensätze Vorlaufsatz, Datensatz Kommunikation und Nachlaufsatz zu verwenden.

Für den Rückweg gelten Vor- und Nachlaufsatz. Der Vorlaufsatz enthält ein Verfahrensmerkmal und die Dateifolgenummer. Der Datensatz Kommunikation enthält unter anderem eine PROD-ID mit der Programmbezeichnung der eingesetzten Software und eine MOD-ID mit der Versionsnummer des Softwareprogramms. Der Nachlaufsatz enthält die Anzahl der erstellten Datensätze und die Dateifolgenummer.⁵⁵

Neu eingeführt wurde die Vorgangs-ID. Sie ist ein weiteres Identifizierungsmerkmal, mit dessen Hilfe Arbeitgeber Rückmeldungen, Anforderungen oder Bestätigungen der Sozialversicherungsträger dem jeweiligen Vorgang in ihrem Bestand zuordnen können. Unter Vorgang versteht man grundsätzlich jeden Meldeanlass und damit jeden Meldevorgang des Arbeitgebers. Seit 1. Januar 2021 haben die Arbeitgeber in jeder Meldung eine separate Vorgangs-ID anzugeben, sofern die Meldung einen Vorgang (zum Beispiel Anmeldung oder Entgeltmeldung) auslöst. Im Gegenzug muss der Arbeitgeber bei einem Geschäftsvorgang, der von der Krankenkasse ausgelöst wird, die von dort dem Vorgang zugeordnete Vorgangs-ID bei Rückmeldungen angeben. Sollte eine Meldung storniert werden, ist in der Stornierung die Vorgangs-ID der Ursprungsmeldung anzugeben. Aufgrund der Kürze der Vorbereitungszeit werden Meldungen ohne Vorgangs-ID vor 2022 nicht beanstandet.

5.8 Datenaustausch Entgeltersatzleistungen

Für den Anspruch auf Geldleistungen gegen einen Sozialleistungsträger sind Angaben über das Beschäftigungsverhältnis notwendig. Sind dem Leistungsträger diese nicht bekannt, sind sie durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Der Datenaustausch zwischen Arbeitgebern und Leistungsträgern ist für die Arbeitgeber verpflichtend.

Für die Berechnung unter anderem folgender Leistungen werden elektronisch übermittelte Angaben benötigt:

- Krankengeld, Kinderkrankengeld und Mutterschaftsgeld (Krankenversicherung)
- Übergangsgeld (Rentenversicherung)
- Verletztengeld, Übergangsgeld (Unfallversicherung)
- Übergangsgeld (Arbeitslosenversicherung)

Die Daten sind durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen beziehungsweise Ausfüllhilfen abzugeben. Die Datensätze gehen – auch für die anderen Träger – grundsätzlich an die Annahmestelle der Krankenkasse. Ist der Arbeitnehmer privat versichert, kann der Arbeitgeber die Annahmestelle der Krankenkasse für die Datenübermittlung auswählen.

Arbeitgeber können folgende Daten maschinell übermitteln:

- Verdienstbescheinigung zur Berechnung von Entgeltersatzleistungen
- Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen
- Informationen zu Vorerkrankungen anfordern
- Informationen über die Höhe der Entgeltersatzleistungen anfordern

Arbeitgeber können von der zuständigen Krankenkasse maschinell Informationen erhalten:

- Anrechenbare Vorerkrankungen
- Höhe und Ende der Entgeltersatzleistung
- Eine Vorerkrankungsanfrage des Arbeitgebers an die Krankenkasse soll nur dann erfolgen, wenn ihm aktuell eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegt, in den letzten sechs Monaten davor eine potenzielle Vorerkrankung vorlag und die kumulierten Zeiten zum Zeitpunkt der Meldung mindestens 30 Tage umfassen. Diese Abfrage ist bei privat versicherten Arbeitnehmern nicht möglich.

Nach erfolgter Prüfung teilt die Krankenkasse dem Arbeitgeber das Ergebnis mittels folgender Kennzeichen mit:

- 1 = anrechenbare Zeiten
- 2 = keine Anrechnung
- 3 = Prüfung der AU
- 5 = teilweise Anrechnung

Die Entgeltbescheinigung zur Berechnung der Entgeltersatzleistung ist vom Arbeitgeber auszulösen, sobald ersichtlich ist, dass der Entgeltfortzahlungsanspruch endet, weil

- der Anspruchszeitraum durch die aktuelle Arbeitsunfähigkeit überschritten wird,
- eine Freistellung aufgrund der Erkrankung eines Kindes erfolgt und der Freistellungszeitraum abgerechnet wurde,
- die Mutterschutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) beginnt.

Sollte ein Datensatz an die Träger der Unfallversicherung übermittelt werden (in einem Fall, der nicht vom Generalauftrag abgedeckt wird), erhält der Arbeitgeber ein Hinweisschreiben spätestens bis zum sechsten Arbeitstag vor dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit, das alle Angaben zum Unfall enthält.

Eine Anforderung durch die Krankenkasse im Zusammenhang mit einer Freistellung aufgrund einer Erkrankung des Kindes ist frühestens sechs Wochen nach Beginn der Freistellung zulässig. Tritt die Erkrankung des Kindes am ersten Tag des Beschäftigungsverhältnisses ein, ist eine Mitteilung durch die Krankenkasse zur Übersendung des Datensatzes erforderlich, weshalb eine Anforderung entsprechend auch früher erfolgen kann.

Die Zahlung von Krankengeld bei Spende von Organen und Geweben sowie die Zahlung von Pflegeunterstützungsgeld sind vom maschinellen Verfahren ausgeschlossen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter gkv-datenaustausch.de › Arbeitgeberverfahren › Entgeltersatzleistungen.

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, das Ende der Entgeltersatzleistung beim Sozialleistungsträger abzufragen, wenn er zum Beispiel eine Überzahlung von Arbeitsentgelt vermeiden will.

Dadurch erfährt der Arbeitgeber, ob die Leistung wegen Arbeitsfähigkeit eingestellt wurde. Sollte es zu einer Aussteuerung (Erreichen der Krankengeldhöchstdauer) gekommen sein, übermittelt der Sozialleistungsträger die Information auch ohne vorherige Anforderung durch den Arbeitgeber.

5.9 Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Arbeitgeber erhalten im Rahmen des Verfahrens der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) die Möglichkeit, die erforderlichen Daten elektronisch anzuliefern.

Die Daten werden dann durch eine Prüfsoftware analysiert und die Ergebnisse als Hinweise für die Prüfung genutzt. Im Rahmen einer Betriebsprüfung nimmt der Rentenversicherungsträger Einsicht in die gespeicherten Daten und wertet diese maschinell aus.

Hierfür ist es jedoch erforderlich, dass das Entgeltabrechnungsprogramm des Arbeitgebers über das Modul „euBP“ verfügt, um die Daten bereitzustellen. Inzwischen können einige Entgeltabrechnungsprogramme auch die Daten aus der Finanzbuchhaltung zur Verfügung stellen. Die Teilnahme mit der Finanzbuchhaltung ist freiwillig. Die Teilnahme mit dem Entgeltmodul kann trotzdem erfolgen.

Bei Entgeltdifferenzen stellt der Rentenversicherungsträger Grunddaten für die Berichtigung zur Verfügung. Der Arbeitgeber wird im Prüfbescheid auf die bereitgestellten Datensätze hingewiesen.

Die eigentliche Korrektur ist vom Arbeitgeber vorzunehmen, damit die Meldung auch im Entgeltabrechnungsprogramm korrigiert wird.

Durch das 7. SGB-IV-Änderungsgesetz ist die Teilnahme seit 1. Januar 2023 verpflichtend, mit Ausnahmemöglichkeit bis 2026.

Zusammenfassung

- Das maschinelle Meldeverfahren erfolgt auf elektronischem Weg. Entweder verfügt der Arbeitgeber über ein systemuntersuchtes Entgeltabrechnungsprogramm oder er nutzt eine systemuntersuchte Ausfüllhilfe.
- Beide Varianten müssen von der ITSG geprüft und freigegeben worden sein.

6 Optimierung des Meldeverfahrens

BEA-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit

BEA bedeutet „Bescheinigungen elektronisch annehmen“.

Seit dem 1. Januar 2023 können Arbeitgeber die Arbeitsbescheinigung, die EU-Arbeitsbescheinigung und die Nebeneinkommensbescheinigung grundsätzlich nur noch digital an die Agentur für Arbeit übermitteln. Die Pflicht gilt für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe oder Branche. Für Arbeitsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2022 enden, können die Bescheinigungen noch in Papierform oder maschineller Form eingereicht werden. Das gilt auch für zu bescheinigende Nebeneinkommen für 2022. Seit dem 1. Januar 2023 können Beschäftigte nicht mehr wie bisher der elektronischen Datenübermittlung widersprechen. Für den Arbeitgeber entfällt ab diesem Zeitpunkt die Pflicht, Beschäftigte über die elektronische Übermittlung ihrer Daten zu informieren. Die Beschäftigten erhalten von der Agentur für Arbeit direkt einen Ausdruck der vom Arbeitgeber übermittelten Daten.

Bereits seit dem 1. Juli 2021 besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Anträge auf Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 SGB III elektronisch zu stellen. Hierfür wurde das BEA-Verfahren eingeführt. Wenn ein Arbeitgeber im BEA-Verfahren die entsprechenden Anträge aus systemgeprüften

Programmen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen stellt, erfolgen die Rückmeldungen von der BA ebenfalls auf elektronischem Weg.

Wesentliche Merkmale von BEA:

- Keine Pflicht zur elektronischen Meldung
- Bescheinigung nur auf Anforderung des Arbeitnehmers
- Nur anlassbezogene Meldewege
- Direkte Meldung an die BA
- Zugriff auf die Daten nur durch die berechtigten Mitarbeiter der BA
- Keine Datenspeicherung bei Dritten
- Unmittelbares Kenntnis des Kunden vom Inhalt einer elektronischen Bescheinigung
- Keine Signaturkarten
- Keine Lesegeräte

Weitere Informationen finden Sie unter:
arbeitsagentur.de/Unternehmen
Personalfragen klären

rvBEA-Verfahren der Rentenversicherungsträger

BEA steht hier für Bescheinigungen elektronisch anfordern und annehmen.

Im laufenden Rentenverfahren des Arbeitnehmers haben die Arbeitgeber die Pflicht, eine gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume frühestens drei Monate vor Rentenbeginn abzugeben (§ 3.9). Für Arbeitgeber, die am maschinellen Verfahren (Teilverfahren GML57)

teilnehmen wollten, ist die Teilnahme seit 2018 möglich. Arbeitgebern, die am maschinellen Verfahren nicht teilnehmen wollten, ging bisher die Aufforderung per Post zu.

Die Teilnahme am maschinellen Verfahren ist für alle Arbeitgeber und Abrechnungsstellen obligatorisch. Der Postversand wurde eingestellt.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, mindestens einmal wöchentlich die Daten vom Kommunikationsserver der Rentenversicherung abzurufen. Auf diese Anforderung reagiert der Arbeitgeber mit einer DEÜV-Meldung (Abgabegrund 57). Diese ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt aus einem systemgeprüften Lohnabrechnungsprogramm oder einer Ausfüllhilfe zu erzeugen.

Liegt für einen Abrechnungszeitraum ein Hinderungsgrund für die Abgabe der gesonderten Meldung vor, werden die Anforderungen mit entsprechenden Kennzeichen über einen Hinderungsgrund wieder zurückgesandt.

In den nächsten Jahren sollen weitere Bescheinigungen umgesetzt werden. So wird es den Anwendungsfall „BEEG“ geben, mit dem die für die Berechnung des Elterngelds erforderlichen Daten von der DRV Bund bei den Arbeitgebern abgerufen werden, um sie dann den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Beim geplanten Anwendungsfall „ZUZA“ wird das Einkommen geprüft, um festzustellen, ob ein Arbeitnehmer von der Zuzahlung bei einer Rehabilitationsmaßnahme befreit werden kann.

Informationsportal

Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer haben einen Beratungsanspruch gegenüber den am Meldeverfahren beteiligten Sozialversicherungsträgern. Der Anspruch gilt auch für das Verfahren nach dem AAG.

Zur Erfüllung der Informationspflichten wurde ein Informationsportal beim GKV-Spitzenverband eingerichtet unter **informationsportal.de**. In diesem Portal werden alle notwendigen Basisinformationen und Verknüpfungen zu weiterführenden Informationsangeboten der fachlich zuständigen Träger gebündelt.

Die Einstiegspunkte orientieren sich an den Lebenslagen des Arbeitgebers. Strukturierte Fragebäume informieren zum Beispiel über die Meldepflichten. Auslöser kann die Neugründung eines Betriebs, aber auch die Neueinstellung eines Mitarbeiters sein.

In einer Sozialversicherungs-Bibliothek stehen alle wichtigen Dokumente, wie Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben und Besprechungsergebnisse, zur Verfügung.

Schwierige Fälle werden über das Informationsportal allerdings nicht lösbar sein. Hier gilt weiterhin der zuständige Sozialversicherungsträger als richtige Adresse.


Das interaktive Online-Training „Meldungen“ der Reihe „Basiswissen Sozialversicherung“ Ihrer AOK vermittelt mehr Wissen zu diesem Thema: aok.de/fk/online-trainings

Anhang

Abkürzungen

AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz	SGB VII	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung
AltersTZG	Altersteilzeitgesetz		
AO	Abgabenordnung	SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
BA	Bundesagentur für Arbeit		
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	SVG	Soldatenversorgungsgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales		
BMG	Bundesministerium für Gesundheit		
DBUV	Datenbaustein Unfallversicherung		
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung		
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung		
eAU	elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung		
EStG	Einkommensteuergesetz		
euBP	elektronisch unterstützte Betriebsprüfung		
FELEG	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit		
GeringfügR	Geringfügigkeits-Richtlinien		
ITSG	Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung		
MuSchG	Mutterschutzgesetz		
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung		
SGB IV	Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung		
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung		
SGB VI	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung		

Rechtsquellen

- ¹ § 199 SGB VI
- ² § 28a SGB IV, §§ 2 und 3 DEÜV
- ³ § 25 Abs. 1 DEÜV
- ⁴ § 33 DEÜV
- ⁵ § 36 DEÜV
- ⁶ § 5 Abs. 7 DEÜV
- ⁷ Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen vom 3./4.6.2008
- ⁸ § 18i Abs. 4 SGB IV
- ⁹ Gemeinsame Grundsätze für die DEÜV nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 SGB IV i.d.F. vom 1.1.2023, Anlage 4
- ¹⁰ § 7 DEÜV
- ¹¹ § 28a Abs. 4 SGB IV
- ¹² § 7a, § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d und e SGB IV, Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen zum SGB-IV-Änderungsgesetz vom 28.12.2007
- ¹³ Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen vom 26./27.6.2002
- ¹⁴ § 7 Abs. 3 SGB IV
- ¹⁵ Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen vom 16./17.8.2006
- ¹⁶ Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen vom 9./10.5.2007, Gemeinsames Rundschreiben Meldeverfahren zur Sozialversicherung i.d.F. vom 24.6.2021, Anlage 3
- ¹⁷ Gemeinsames Rundschreiben Meldeverfahren zur Sozialversicherung i.d.F. vom 24.6.2021, Anlage 3
- ¹⁸ Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen vom 5./6.3.2003
- ¹⁹ § 5 Abs. 3 DEÜV
- ²⁰ §§ 192, 193 SGB V, § 49 Abs. 2 SGB XI
- ²¹ § 9 DEÜV
- ²² § 10 Abs. 1 DEÜV
- ²³ § 10 Abs. 2 DEÜV
- ²⁴ § 224 Abs. 1 SGB V
- ²⁵ § 15 Abs. 4 BEEG
- ²⁶ GeringfügR vom 16.8.2022, Abschnitt D2
- ²⁷ § 11 DEÜV
- ²⁸ § 194 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB VI, Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen vom 7./8.8.2007, § 12 Abs. 5 DEÜV, Gemeinsames Rundschreiben Meldeverfahren zur Sozialversicherung i.d.F. vom 24.6.2021, Gemeinsame Grundsätze für die DEÜV nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 SGB IV i.d.F. vom 1.1.2023
- ²⁹ § 12 DEÜV
- ³⁰ Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen vom 13./14.4.2010
- ³¹ Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen vom 24.6.2021
- ³² § 14 DEÜV
- ³³ § 28a Abs. 6a, § 8 SGB IV
- ³⁴ Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen vom 1./2.10.2003
- ³⁵ § 28a Abs. 7 SGB IV, Gemeinsame Grundsätze für die Gestaltung des Haushaltsschecks und das der Einzugsstelle in diesem Verfahren zu erteilende Lastschriftmandat nach § 28b Abs. 2 SGB IV
- ³⁶ Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen vom 7./8.5.2008
- ³⁷ Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen vom 24./25.11.2009
- ³⁸ § 2 Abs. 1 Familienpflegezeitgesetz
- ³⁹ § 20 Abs. 2 SGB IV, § 5 Abs. 10 DEÜV
- ⁴⁰ § 166 Abs. 2 SGB VII, § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB IV, § 28p Abs. 8 Satz 1 SGB IV
- ⁴¹ Gemeinsames Rundschreiben Meldeverfahren zur Sozialversicherung i.d.F. vom 24.6.2021

- ⁴² Gemeinsames Rundschreiben
Meldeverfahren zur Sozial-
versicherung i.d.F. vom 24.6.2021
- ⁴³ §165 SGB VII, §99 SGB IV
- ⁴⁴ §§6, 7, 8, 9, 10, 11a, 12, 14 DEÜV
- ⁴⁵ §§28a Abs. 1 Satz 1 und 28i SGB IV
- ⁴⁶ §173 SGB V
- ⁴⁷ §175 Abs. 3 SGB V
- ⁴⁸ §28a Abs. 1a SGB IV
- ⁴⁹ §95a SGB IV
- ⁵⁰ §19 DEÜV, §95b SGB IV
- ⁵¹ Gemeinsame Grundsätze für
die Systemuntersuchung nach
§22 DEÜV i.d.F. vom 1.1.2023
- ⁵² §17 DEÜV
- ⁵³ §96 Abs. 1 und 2 SGB IV
- ⁵⁴ §97 SGB IV
- ⁵⁵ §28b Abs. 1 Nr. 4 SGB IV,
Gemeinsame Grundsätze für die
Kommunikationsdaten nach §28b Abs.1
Nr.4 SGB IV i.d.F. vom 1.1.2023

Kennen Sie die Online-Seminare der AOK?

**Jetzt
informieren:**

[aok.de/fk/
online-seminare](https://aok.de/fk/online-seminare)

Termine 2023

März

Datenaustausch im
EEL-Verfahren

Von Vielfalt im
Unternehmen profitieren

April

Kurzfristige
Beschäftigungen

Mai

Positive Emotionen
am Arbeitsplatz

Ausgleichsverfahren
nach dem Entgeltfortzah-
lungsgesetz (U1 und U2)

Juni

Gehaltsextras –
Arbeitsentgelt und
Sachbezüge

September

Fachkräfte aus dem Ausland

Engagement:
Stärken Beschäftigter
fordern und fördern

November

Trends & Tipps 2024

Zusammenarbeit im
Unternehmen stärken



Sie wollen regelmäßig über aktuelle
Themen der Sozialversicherung oder
der Betrieblichen Gesundheitsförde-
rung informiert werden?

Dann abonnieren Sie unseren
kostenlosen Newsletter unter
aok.de/fk/newsletter



Sie haben ein ganz konkretes
sozialversicherungsrechtliches
Anliegen oder eine spezielle Frage
und suchen individuellen Rat?

Dann fragen Sie unsere
Experten unter
aok.de/fk/expertenforum



Sie brauchen schnell und umfassend
Informationen zu Fragen der Sozial-
versicherung oder zur Betrieblichen
Gesundheitsförderung?

Dann recherchieren Sie auf
unserer Website
aok.de/arbeitgeber

AOK. Die Gesundheitskasse.